

Samtgemeinde Kirchdorf

Landkreis Diepholz

115. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Bericht zur FFH-Verträglichkeit

*EU-VSG V40 Diepholzer Moorniederung
FFH-Gebiet 067 Neustädter Moor
im Naturschutzgebiet Neustädter Moor*

**EU-VSG V41 Kuppendorfer Böhrde
im Landschaftsschutzgebiet Böhrde/ Hohes Moor**

September 2023

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Rechtliche und fachliche Grundlagen	3
2.1 Anforderungen gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG	3
2.2 Definition der Erheblichkeit	5
3. Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltung maßgeblichen Bestandteile	7
3.1 FFH-Gebiet Neustädter Moor (DE 3317-301).....	7
3.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	7
3.1.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	8
3.1.3 Erhaltungsziele	8
3.1.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	10
3.1.5 Funktionsbeziehungen mit weiteren europäischen Schutzgebieten	11
3.2 Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung (DE 3418-401)	12
3.2.1 Beschreibung und Bedeutung des Schutzgebietes	12
3.2.2 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	14
3.2.3 Erhaltungsziele und relevante Fragestellung	16
3.2.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	19
3.2.5 Funktionsbeziehungen mit weiteren europäischen Schutzgebieten	19
3.3 Vogelschutzgebiet Kuppendorfer Böhrde (DE 3419-401).....	19
3.3.1 Beschreibung und Bedeutung des Schutzgebietes	19
3.3.2 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	21
3.3.3 Erhaltungsziele und relevante Fragestellung	21
3.3.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	22
3.3.5 Funktionsbeziehungen mit weiteren europäischen Schutzgebieten	22
4. Beschreibung der Planung und mögliche Wirkfaktoren	22
4.1 Beschreibung der Planung.....	22
4.2 Wirkfaktoren	23
5. Ermittlung der relevanten potenziellen Auswirkungen auf die voraussichtlich betroffenen LRT und Arten	24
5.1 FFH-Gebiet Neustädter Moor (DE 3217-301).....	24
5.2 Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung (DE 3418-401)	25
5.2.1 Baumfalke (Brutvogel)	26
5.2.2 Bekassine (Brutvogel)	29
5.2.3 Goldregenpfeifer (Brutvogel)	31
5.2.4 Großer Brachvogel (Brutvogel)	32
5.2.5 Rotschenkel (Brutvogel).....	34

5.2.6	Sumpfohreule (Brutvogel).....	35
5.2.7	Ziegenmelker (Brutvogel)	37
5.2.8	Kranich (Gastvogel)	39
5.2.9	Kornweihe (Gastvogel).....	43
5.3	Vogelschutzgebiet Kuppendorfer Böhrde (DE 3419-401).....	44
5.3.1	Waldschnepfe (Brutvogel)	46
5.4	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.....	47
6.	Zusammenfassendes Fazit	47
7.	Literatur.....	48
8.	Anhang.....	52
8.1	Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Neustädter Moor“	52
8.2	Standarddatenbogen für das VSG „Diepholzer Moorniederung“	57
8.3	Standarddatenbogen für das VSG „Kuppendorfer Böhrde“	64

115. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bericht zur FFH-Verträglichkeit

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der 115. Flächennutzungsplanänderung plant die Samtgemeinde Kirchdorf die Darstellung von geeigneten Flächen für Windenergieanlagen (WEA), verbunden mit einem Ausschluss dieser Anlagen im sonstigen Samtgemeindegebiet.

Änderungsbereich 3 grenzt an das EU-Vogelschutzgebiet EU-VSG V40 *Diepholzer Moorniederung* (EU-Kennz.: DE3418-401), s. Abbildung 1. Das EU-Vogelschutzgebiet wird in diesem Bereich anteilig überlagert durch das FFH-Gebiet 067 *Neustädter Moor* (EU-Kennz.: DE3317-301). Die Ziele des EU-Vogelschutzgebietes und FFH-Gebietes wurden in die Verordnung über das Naturschutzgebiet *Neustädter Moor* (NSG HA 00250) überführt¹.

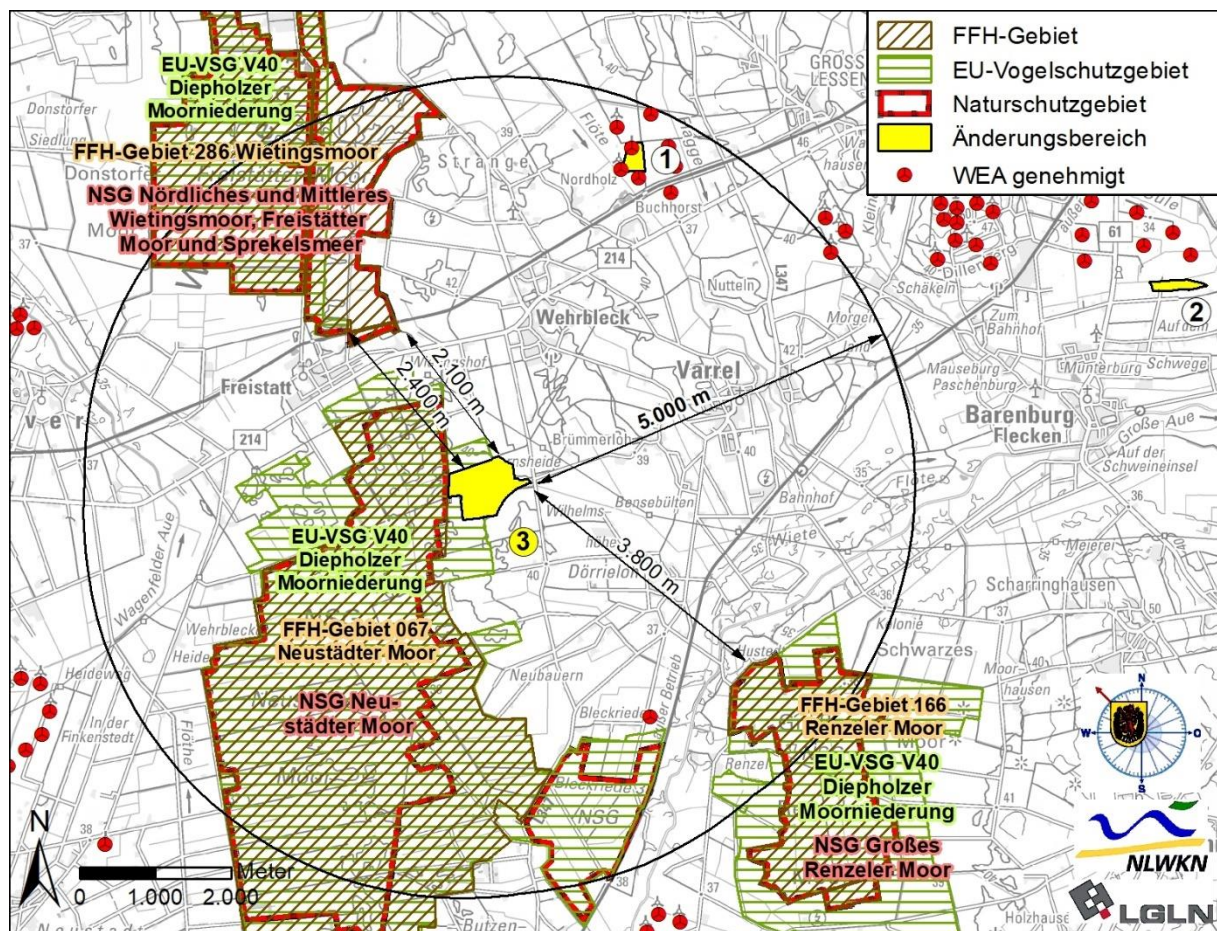


Abb. 1: Lage von Änderungsbereich 3 in Relation zu den Natura-2000-Gebieten

¹ Landkreis Diepholz (2018): Verordnung über das Naturschutzgebiet "Neustädter Moor" in der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz, vom 17.12.2018

Änderungsbereich 6 grenzt an das EU-Vogelschutzgebiet EU-VSG V41 *Kuppendorfer Böhnde* (EU-Kennz.: DE3419-401), s. Abbildung 2. Das EU-Vogelschutzgebiet ist an dieser Stelle deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebiet *Böhnde/ Hohes Moor* (LSG DH 00012), dessen Verordnung jedoch deutlich älter als die Ausweisung der Natura2000-Gebietskulisse ist².

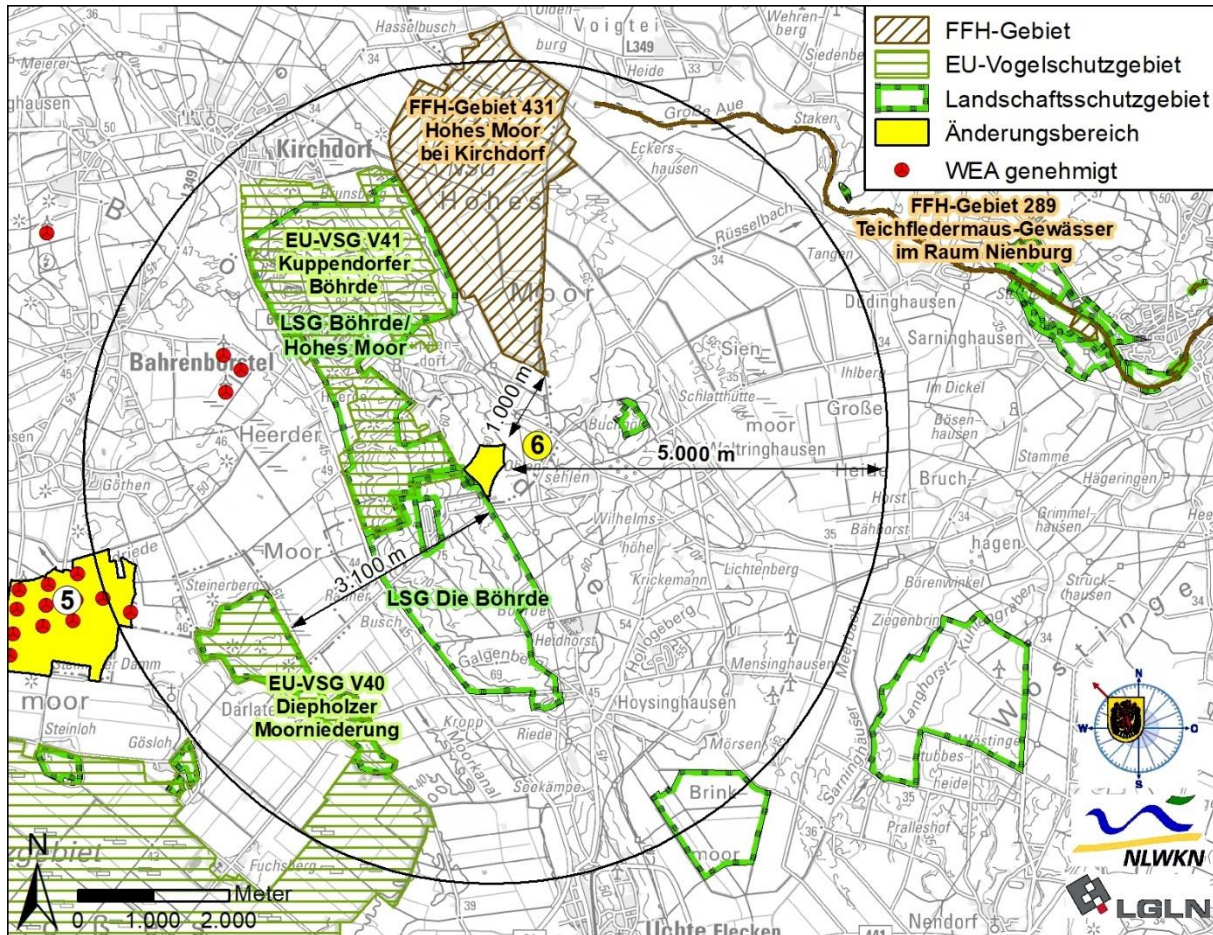


Abb. 2: Lage von Änderungsbereich 6 in Relation zu den Natura-2000-Gebieten

Das kohärente Netz Natura 2000 umfasst die im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie³) und der Vogelschutzrichtlinie⁴ gemeldeten Gebiete. Diese können sich räumlich überlagern.

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen eines Vorhabens auf ein Natura 2000-Gebiet – auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten – bedürfen einer Verträglichkeitsuntersuchung mit den definierten Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Der vorliegende Bericht zur FFH-Verträglichkeit soll die Auswirkungen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes auf die betroffenen Natura 2000-Gebiete abschätzen und bewerten.

² Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen „Böhnde/ Hohes Moor“ in den Gemeinden Kirchdorf und Kuppendorf im Landkreis Grafschaft Diepholz, vom 30.08.1965
³ FFH-Richtlinie, 92/43/EWG
⁴ Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

2. Rechtliche und fachliche Grundlagen

2.1 Anforderungen gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG

Nach den Vorgaben des § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets dienen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind ein Schutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzgebietserhaltungszielen zu überprüfen. Die in Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie genannte Beeinträchtigung eines "Gebiets als solches" bezieht sich auf dessen ökologische Funktionen. Die Entscheidung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, sollte sich auf die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele konzentrieren und auf diese beschränkt bleiben (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000).

Der Begriff "Erhaltungsziele" ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG wie folgt definiert:

"Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EWG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind."

Nach Artikel 1e Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) wird der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums als "günstig" betrachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Nach Artikel 1i FFH-Richtlinie wird der Erhaltungszustand einer Art als "günstig" betrachtet,

- wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterbilden wird und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiter vorhanden sein wird, um langfristig das Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Abweichend hiervon darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es nach § 34 Abs. 3 BNatSchG

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Werden von dem Projekt prioritäre Biotope oder prioritäre Arten betroffen, können nach § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur

solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über die jeweilige oberste Landesbehörde sowie das für Naturschutz zuständige Bundesministerium eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat. Dieses Vorgehen findet für alle Gebiete Anwendung, in denen prioritäre Lebensräume bestehen und/oder prioritäre Arten vorkommen, sobald diese Lebensräume und Arten in Mitleidenschaft gezogen werden (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000)⁵.

Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3 BNatSchG auch in Verbindung mit Abs. 4 zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Nach § 25 Abs. 4 LNatSchG sind diese Maßnahmen dem Projektträger aufzuerlegen und müssen in der Regel zu dem Zeitpunkt wirksam sein, in dem die Beeinträchtigung des Gebiets durch das Projekt eintritt. Nach § 34 Abs. 5 Satz 2 unterrichtet die zuständige Behörde die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

Um die Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet erfassen und einschätzen zu können, sind die spezifischen Eigenschaften des Gebiets als Ganzes oder aber die der Teilflächen, in denen Auswirkungen am wahrscheinlichsten sind, zu ermitteln (EUROPÄISCHE KOMMISSION - GENERALDIREKTION UMWELT 2001). Für eine Verträglichkeitsprüfung ist somit zunächst zu ermitteln, welche Tier- und Pflanzenarten sowie welche Lebensräume als Erhaltungsziele bzw. als für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile anzusehen sind. Im Rahmen der Bestandsaufnahme ist daraufhin festzustellen, ob Flächen betroffen sind, die für diese Arten von Bedeutung sind bzw. ein Entwicklungspotential aufweisen (WEIHRICH 2002). Dabei sind die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse heranzuziehen. Die erforderlichen Informationen sollten dem aktuellsten Stand entsprechen und die folgenden Punkte umfassen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2012):

- Struktur und Funktion des Gebiets sowie die jeweilige Bedeutung seiner ökologischen Werte,
- Fläche, Repräsentativität und Schutzstatus der prioritären bzw. nicht prioritären Lebensräume innerhalb des betreffenden Gebiets,
- Populationsgröße, Isolierungsgrad, Ökotyp, Genpool, Altersstrukturen und Schutzstatus der in dem Gebiet vorkommenden Arten, die in Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind,
- Rolle des Gebiets innerhalb der biogeografischen Region und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000,
- alle anderen ökologische Werte und Funktionen, die innerhalb des Gebiets ermittelt werden.

Nach der Bestandsaufnahme ist im nächsten Schritt unter Anwendung der besten verfügbaren Techniken und Methoden darzulegen, in welcher Weise Beeinträchtigungen der relevanten Arten und Lebensräume durch das geplante Projekt auftreten können. Hierbei ist auch ein mögliches

⁵ "Eine Stellungnahme der Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 FFH-RL ist nicht bereits dann einzuholen, wenn in einem FFH-Gebiet ein prioritärer Lebensraumtyp lediglich vorhanden ist" (BVERWG 2009a)

Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sowie mit bereits vorhandenen Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Da eine Quantifizierung der Beeinträchtigungen nicht in allen Fällen möglich ist, muss die Bewertung der jeweiligen Sachlage z. T. verbal-argumentativ durchgeführt werden. Gleichwohl ist eine objektive Begründung anhand nachvollziehbarer Kriterien erforderlich (BMVBW 2004).

Derzeit nicht ausräumbare wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge sind nach dem Urteil des BVerwG zur Westumfahrung Halle dann kein unüberwindbares Zulassungshindernis, wenn das Schutzkonzept ein wirksames Risikomanagement vorsieht (BVerwG 2007).

Die Beurteilung der Erheblichkeit etwaiger Beeinträchtigungen als Maß für die Verträglichkeit des Vorhabens kann nach Maßgabe der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des BVerwG nur dann zu einem positiven Ergebnis führen, wenn dargelegt werden kann, dass keine vernünftigen Zweifel an der Verträglichkeit des Vorhabens bestehen. Maßgeblich für die behördliche Entscheidung bei der Bewertung der FFH-Verträglichkeit ist nicht, ob eine erhebliche Beeinträchtigung nachweisbar ist, sondern – umgekehrt - die Behörde ihr Ausbleiben feststellt. Sämtliche Risiken, die aus Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen oder der Beurteilung ihrer langfristigen Wirksamkeit resultieren, gehen zu Lasten des Vorhabens (BVerwG 2007).

Bei der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie handelt es sich um eine gutachterliche Einschätzung der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den Erhaltungszielen der oben angeführten Natura 2000-Gebiete. Die eigentliche Verträglichkeitsprüfung wird von der Zulassungsbehörde vorgenommen. Damit diese den Beurteilungsvorgang des Gutachtens im Einzelnen nachvollziehen und zu einer Entscheidung über die Verträglichkeit des Projektes gelangen kann, wird gemäß den Anforderungen von WACHTER & JESSEL (2002) möglichst eindeutig zwischen der Sachebene – der Prognose der zu erwartenden Veränderungen – und der Bewertungsebene – der Beurteilung der Verträglichkeit – unterschieden.

2.2 Definition der Erheblichkeit

Nach den Urteilen des EuGHs und des BVerwG ist jede Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels als erheblich anzusehen (EuGH 2004; BVerwG 2007).

Neben den Erhaltungszielen ist auch der günstige Erhaltungszustand in die Bewertung einzubeziehen:

„Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar, wenn die vorrangig naturschutzfachliche Fragestellung zu beantworten ist, ob ein Straßenbauvorhaben das Gebiet erheblich beeinträchtigt. Zu prüfen ist, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird.“ (BVerwG 2007, Leitsatz Nr. 3)

Hervorzuheben ist jedoch, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele / des Erhaltungszustands im Fokus stehen und nicht jede negative Auswirkung auf LRT oder Arten zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL führt.

„Drohen solche Pläne oder Projekte, obwohl sie sich auf das Gebiet auswirken, nicht die für dieses festgelegten Erhaltungsziele zu beeinträchtigen, so sind sie nicht geeignet, das in Rede stehende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“ (EuGH 2004, Rn. 47)

Mit dem Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen wird eine Schwelle markiert, deren Überschreitung zugleich mit der grundsätzlichen Unzulässigkeit des Vorhabens einhergeht. Diese Schwelle ist zurzeit noch nicht standardisierbar (vgl. BVERWG 2007). Ihr Erreichen ist stets abhängig von der im Einzelfall vorliegenden Art, Dauer, Reichweite und Intensität einer Wirkung im Verhältnis zu den spezifischen Empfindlichkeiten der gebietsbezogen festgelegten Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Strukturen und Funktionen (BMVBW 2004).

Die Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt in dieser Unterlage unter Berücksichtigung der der Konvention zugrunde liegenden allgemeinen Definitionen und Kriterien. Darüber hinaus werden gerichtliche Entscheidungen zur weiteren Konkretisierung herangezogen.

Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) liegt eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-Richtlinie vor,

„wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann, oder die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden, oder der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.“

Zum Verlust von Habitatflächen hat sich das BVerwG in seinem Urteil zu Hessisch Lichtenau (BVERWG 2008a) wie folgt geäußert:

„Anders als für den Verlust von LRT-Flächen kann für den Verlust von Habitatflächen geschützter Arten nicht die Grundannahme zum Tragen kommen, im Regelfall sei jeder Flächenverlust erheblich. Während die Definition eines günstigen Erhaltungszustands in Art. 1 FFH-RL für den natürlichen Lebensraum u.a. darauf abstellt, ob die Fläche, die er im natürlichen Verbreitungsgebiet einnimmt, mindestens beständig sind (Buchst. e), kommt es für den günstigen Erhaltungszustand einer Art nicht auf die Beständigkeit der Habitatfläche, sondern auf die Beständigkeit der Art an (Buchst. i). Verluste von Habitatflächen führen deshalb nicht ohne Weiteres zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der geschützten Art. Entscheidendes Beurteilungskriterium ist vielmehr das der Stabilität, das die Fähigkeit umschreibt, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren.“ (BVERWG 2008a, Rn. 132)

Entscheidend bei einer Betroffenheit von Habitatflächen ist demnach nicht die Flächengröße, sondern die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Art.

Unter Berücksichtigung der Begriffsdefinition des günstigen Erhaltungszustands in der FFH-Richtlinie nehmen Lambrecht & Trautner (2007) die Abgrenzung für erhebliche Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie vor.

„Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten [...] liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- *die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder*
- *unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.“*

3. Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltung maßgeblichen Bestandteile

3.1 FFH-Gebiet Neustädter Moor (DE 3317-301)

Das beim FNP-Änderungsbereich 3 gelegene *Neustädter Moor* ist ein von der EU-Kommission gelistetes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) sowie Teil eines Europäischen Vogelschutzgebiets (BSG - Besonderes Schutzgebiet bzw. SPA - Special Protection Area) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) und damit Bestandteil des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Die Natura 2000-Ziele gemäß FFH- und EU-Vogelschutz wurden in den Schutzzweck des Naturschutzgebietes *Neustädter Moor* überführt. Gemäß Standarddatenbogen⁶ handelt es sich bei dem 1.989,0 ha große FFH-Gebiet *Neustädter Moor* um ein teilabgetorfte, regenerierendes Hochmoor mit sehr gut ausgebildeten Moorheide- und Torfmoos-Scheidenwollgras-Stadien, Pfeifengras-Stadien, Birken-Moorwald und Hochmoorgrünland, auf Sandkuppen hat sich Calluna-Heide etabliert.

Es ist eines der wichtigsten Hochmoore Niedersachsens, beispielhaft für die Renaturierung von Abtorfungsflächen. Im Gebiet wurden umfangreiche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt (GR-Projekt).

3.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet *Neustädter Moor* werden die FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) gemäß dem Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Tab. 1 zeigt eine Übersicht der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes *Neustädter Moor*.

Im FFH-Gebiet kommen auf 1.244,4 ha FFH-Lebensraumtypen vor, das entspricht einem Anteil von etwa 63 % der Gesamtfläche. Der Großteil besteht aus dem FFH-LRT 7120 – noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore mit 983,0 ha. Als Beeinträchtigungen der FFH-LRT ist die Entwässerung von Teilflächen aufgeführt. Weite Moorbereiche wurden industriell abgetorft (Renaturierung überwiegend eingeleitet). Intensive Grünlandnutzung findet in Randbereichen statt, mit starker Düngung, intensiver Beweidung und Umbruch.

Der Erhaltungszustand A (sehr gut) wurde gar nicht vergeben, jedoch weisen viele Flächen grundsätzlich hohes Entwicklungspotenzial auf. Würden geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z. B. Entbirkung, optimierte Wiedervernässung, Reduzierung der Nährstoffeinträge) durchgeführt werden, könnte das Ziel, eine weitreichende offene Moorlandschaft zu entwickeln, näher rücken. Neben den Hochmoorbiotopen bleibt auch die Pflege der Grünlandflächen mit teils hohem Entwicklungspotenzial zu berücksichtigen.

⁶ Standarddatenbogen 3317-301 Neustädter Moor. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-067-Gebietsdaten-SDB.htm, abgerufen am 13.10.2021

Tab. 1: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie für das Neustädter Moor gemäß Standarddatenbogen

Code	Name	Fläche (ha)	Erh.-Zust.
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]	4,4	C
2320	Trockene Sandheiden mit Calluna und Empetrum nigrum [Dünen im Binnenland]	0,1	C
3160	Dystrophe Seen und Teiche	77,6	B
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix	2,5	C
4030	Trockene europäische Heiden	17,3	B
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	wurde nicht bestätigt	
7110	Lebende Hochmoore	0,4	C
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	983,0	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	34,3	B
7151	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	0,8	B
91D0	Moorwälder	256	C

Erhaltungszustände: A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

3.1.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die folgende Art (Tab. 2) wird im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet *Neustädter Moor* gemäß dem Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt:

Tab. 2: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie für das Wietingsmoor gemäß Standarddatenbogen

Name	Status	Erhaltungszustand
Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer)	resident	B

Als weitere Arten werden Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch und Schlingnatter genannt.

3.1.3 Erhaltungsziele

Das Neustädter Moor ist Bestandteil einer abwechslungsreichen Hochmoorlandschaft in der Diepholzer Moorniederung und erfüllt einen wichtigen Beitrag zum Schutz seltener und spezialisierter hochmoortypischer Pflanzen- und Tierarten. Als übergreifendes Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der FFH-LRT und der Großen Moosjungfer zu verstehen.

Im Verordnungstext⁷ zum NSG *Neustädter Moor* werden u. a. die Natura 2000-Ziele zur Erhaltung und Wiederherstellung der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes aufgegriffen und der Schutzzweck um den Aspekt der Entwicklung erweitert:

(3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 7110 Lebende Hochmoore*

*als naturnahe, nährstoffarme, waldfreie, wachsende Hochmoore mit einem Mosaik aus Bulten und Schlenken, einem stabilen, intakten Wasserhaushalt und mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und Bulttorfmoosarten (*Sphagnum spec.*),*

b) 91D0 Moorwälder*

*als naturnahe, strukturreiche Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen, bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Daneben kommen natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur vor. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Kiefer (*Pinus sylvestris*) mit einem hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz. Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht, insbesondere mit Scheidigem Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) und Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) sowie einer gut entwickelten, torfmoosreichen Mooschicht,*

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster

*auf Binnendünen als naturnahe Sandheiden auf Binnendünen mit einem intakten Dünenrelief, einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien und mit Arten wie Besenheide (*Calluna vulgaris*),*

b) 2320 Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen

*als naturnahe Sandheiden auf Binnendünen mit einem intakten Dünenrelief, einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen und mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Krähenbeere (*Empetrum nigrum*) und Besenheide (*Calluna vulgaris*),*

c) 3160 Dystrophe Stillgewässer

*als naturnahe Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*),*

d) 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide

⁷ Landkreis Diepholz (2018): Verordnung über das Naturschutzgebiet "Neustädter Moor" in der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz, vom 17.12.2018
https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/die_einzelnen_naturschutzgebiete/verordnung-zum-naturschutzgebiet-neustaedter-moor-44081.html, abgerufen am 12.10.21

als naturnahe bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen sowie einer engen räumlich-funktionalen und ökologischen Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Glockenheide (Erica tetralix),

e) 4030 Trockene Heiden

als halbnatürliche, trockene, strukturreiche Sandheiden mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien, teils mit einzelnen Büschen und Bäumen durchsetzt und mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide (Calluna vulgaris),

f) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

als möglichst nasse, nährstoffarme Standorte mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Scheiden-Wollgras (Eriophorum vaginatum), Glockenheide (Erica tetralix), Rosmarinheide (Andromeda polifolia) und Gewöhnlicher Moosbeere (Vaccinium oxycoccos),

g) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als naturnahe, waldfreie Moore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgrasrieden auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen und mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Schmalblättriges Wollgras (Eriophorum angustifolium) und Schnabel-Segge (Carex rostrata),

h) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

als naturnahe, nasse nährstoffarme Torfmoor-Schlenken mit niedriger, lückiger Vegetation im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren oder nährstoffarmen Stillgewässern und mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Rundblättriger Sonnentau (Drosera rotundifolia), Mittlerer Sonnentau (Drosera intermedia) und Weißes Schnabelried (Rhynchospora alba).

(4) In Folge von Sukzession kann es bei den unter Abs. 3 Nr. 2 genannten Lebensraumtypen zur Entwicklung von sekundären Moorwäldern (91D0*) kommen. In diesen Fällen kann Moorwaldentwicklung zugunsten der offenen Moor- und Heidebiotope im Zuge der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Moorrenaturierung unterbunden werden.

3.1.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es liegt eine FFH-Managementplanung zum FFH-Gebiet 067 Neustädter Moor vor.⁸ Westlich an Änderungsbereich 3 grenzen die Bereiche FR3 „strukturreiches Hochmoor“ und FR7 „extensives Feucht-/Nassgrünland“ an.

⁸ BUND Diepholzer Moorniederung (2020): FFH-Managementplanung 2020: Maßnahmenblattpaket FFH-Gebiet 067 Neustädter Moor, im Auftrag des Landkreis Diepholz. Dezember 2020

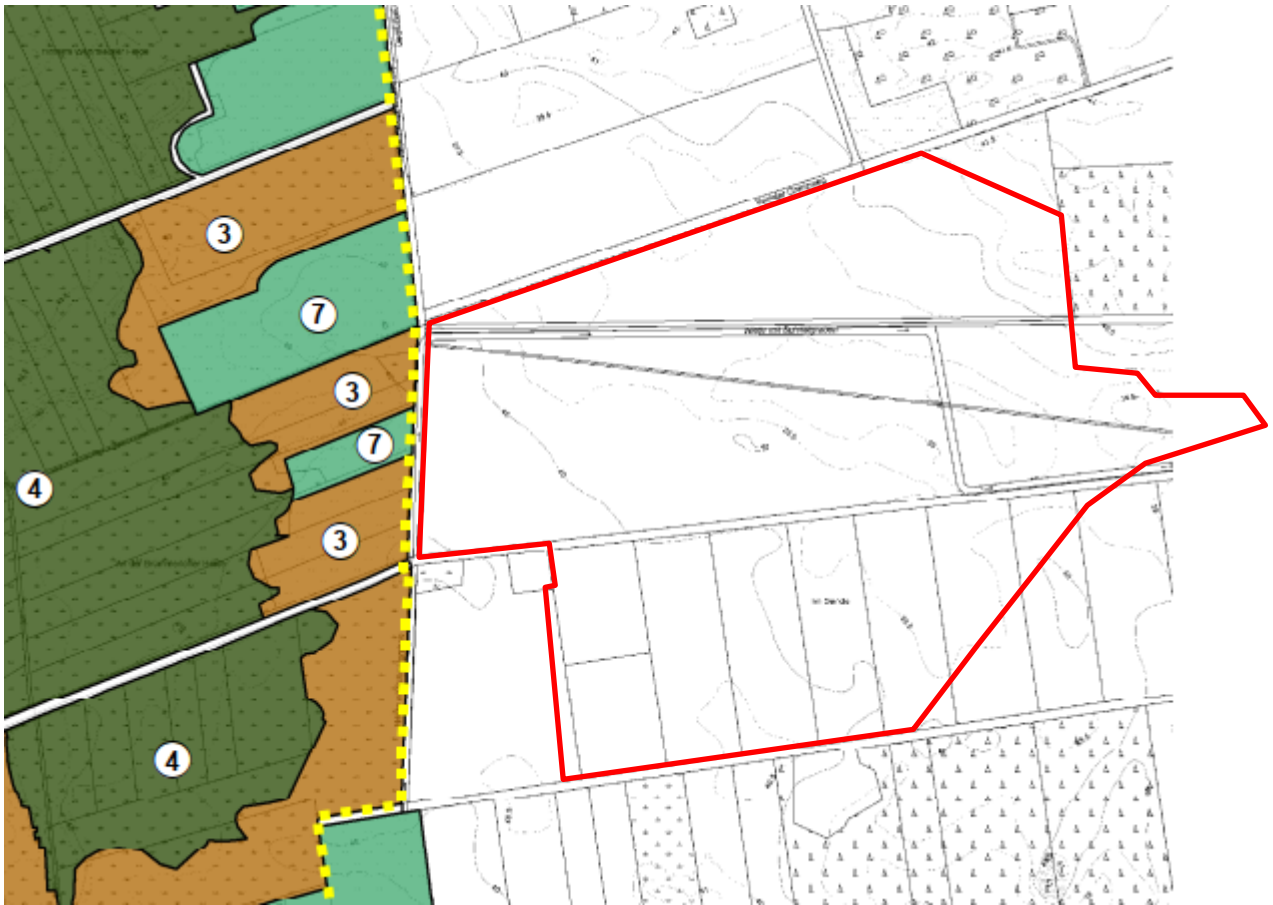


Abb. 3: Ausschnitt aus der Karte 9: Maßnahmen des Managementplanes (BUND DHM 2020), Änderungsbereich 3 ist rot umrandet

Für die FR 3 und 7 werden die Maßnahmen Wiedervernässung, Offenlanderhaltung und Offenlandherstellung, Gebietsberuhigung, Hüteschafbeweidung, Prädatorenmanagement und Wiesenvogelschutz, Bestandserfassungen/ Verbesserung der Datengrundlage, Artenschutzmaßnahmen für ausgewählte Schutzgüter, Umweltbildung und Umweltkommunikation, Entwicklung von Moorvegetation auf Grünland, Erhalt und Optimierung von Gewässern in Hochmoorbiotopen (nur FR 3), Erhalt und Neuanlage von Stillgewässern außerhalb der Hochmoorbiotope (nur FR 7), Heideförderung (nur FR 3), Extensive Bewirtschaftung unter naturschutzfachlichen Auflagen (nur FR 7), Erhöhung der Strukturvielfalt (nur FR 7), Umwandlung von Acker in Grünland/ Extensivierung intensiv genutzter Äcker und Wasserstandsmanagement (beide nur FR 7).

3.1.5 Funktionsbeziehungen mit weiteren europäischen Schutzgebieten

Ein Ziel von Natura 2000 ist die Vernetzung von Lebensräumen bzw. Natura-2000-Gebieten. Aus diesem Grund erfolgt an dieser Stelle eine Darstellung der Funktionsbeziehungen mit umliegenden Gebieten. Die Sicherung der Beziehungen ist mit entscheidend für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Zielarten.⁹

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets bilden teilweise die Lebensräume der Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes Diepholzer Moorniederung (DE3418-401). Es bestehen außerdem

⁹ Abbildung 1 verdeutlicht die für mögliche Wechselbeziehungen maßgebliche Entfernungen.

Möglichkeiten von Wechselbeziehungen der Zielarten zum etwa 880 m entfernten FFH-Gebiet *Wietingsmoor* (3317-331) und weniger wahrscheinlich zum ca. 2,5 km entfernten FFH-Gebiet *Renzeler Moor* (3418-301).

3.2 Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung (DE 3418-401)

3.2.1 Beschreibung und Bedeutung des Schutzgebietes

Das Vogelschutzgebiet (VSG) *Diepholzer Moorniederung* (DHM) liegt in den Landkreisen Diepholz und Nienburg (Weser) und gehört zur naturräumlichen Haupteinheit der Dümmer Geestniederung und der Ems-Hunte-Geest (D30), s. nachfolgende Abbildung. Das Gebiet wird im Standarddatenbogen als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung beschrieben¹⁰. Es ist ein wichtiger Brutplatz für Vogelarten der Hochmoore und seiner Randbereiche in Niedersachsen, bspw. ist es eines der letzten Brutgebiete des Goldregenpfeifers in Mitteleuropa (mittlerweile sind alle Brutvorkommen des Goldregenpfeifers in Deutschland erloschen). Weiterhin handelt es sich um einen bedeutsamen Kranichrastplatz. In guten Mäusejahren brütet ebenfalls die Sumpfohreule in dem Vogelschutzgebiet.

Zur DHM gehören vier Bereiche eines großen zusammenhängenden Hochmoorkomplexes mit natürlichen Hochmoorrelikten, Degradationsstadien, Abtorfungsbereichen, Renaturierungsflächen, Moorheiden sowie Hochmoorgrünland. In den Randbereichen findet landwirtschaftliche Nutzung statt. Das Gebiet umfasst eine Gesamtgröße von 12.648 ha und lässt sich in mehrere Teilgebiete untergliedern:

- Nördliches Wietingsmoor und Freistätter Moor,
- Rehdener Geestmoor,
- Neustädter Moor,
- Großes Renzeler Moor und Uchter Moor.

Bezüglich der genannten Teilbereiche liegen das Wietingsmoor, das Freistätter Moor, das Neustädter Moor und das Große Renzeler Moor mindestens anteilig im Samtgemeindegebiet. Das Uchter Moor grenzt südlich an das Samtgemeindegebiet an, das Rehdener Geestmoor befindet sich in etwa 5 km Entfernung westlich der Samtgemeinde Kirchdorf.

Nach Angaben des NLWKN¹¹ besteht das Vogelschutzgebiet aus Relikten natürlicher Hochmoore, Degradationsstadien, z. T. wiedervernässten Abtorfungsflächen, Moorheiden und Hochmoorgrünland. In den jeweiligen Randbereichen finden sich strukturreiche Verbuschungszonen, auf einigen Geländekuppen wächst altholzreicher Laubwald. Eine Besonderheit der Diepholzer Moorniederung ist die traditionelle Hütebeweidung mit Schafen wie z. B. der Moorschnucke. Diese Tradition wird heute zur Biotoppflege fortgeführt. Das Gebiet stellt einen langjährigen Schwerpunkt des niedersächsischen Hochmoorschutzes dar und erfüllt wichtige

¹⁰ Standarddatenbogen V40 Diepholzer Moorniederung. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V40-Gebietsdaten-SDB.htm, abgerufen am 13.10.2021

¹¹ NLWKN (2021): https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/eu_vogelschutzrichtlinie_und_eu_vogelschutzgebiete/eu_vogelschutzgebiete_in_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v40-diepholzer-moorniederung-134132.html, abgerufen am 15.10.2021

Vernetzungsfunktionen zu anderen Vogelschutzgebieten wie Dümmer, Steinhuder Meer und Wevertalau bei Landesbergen.

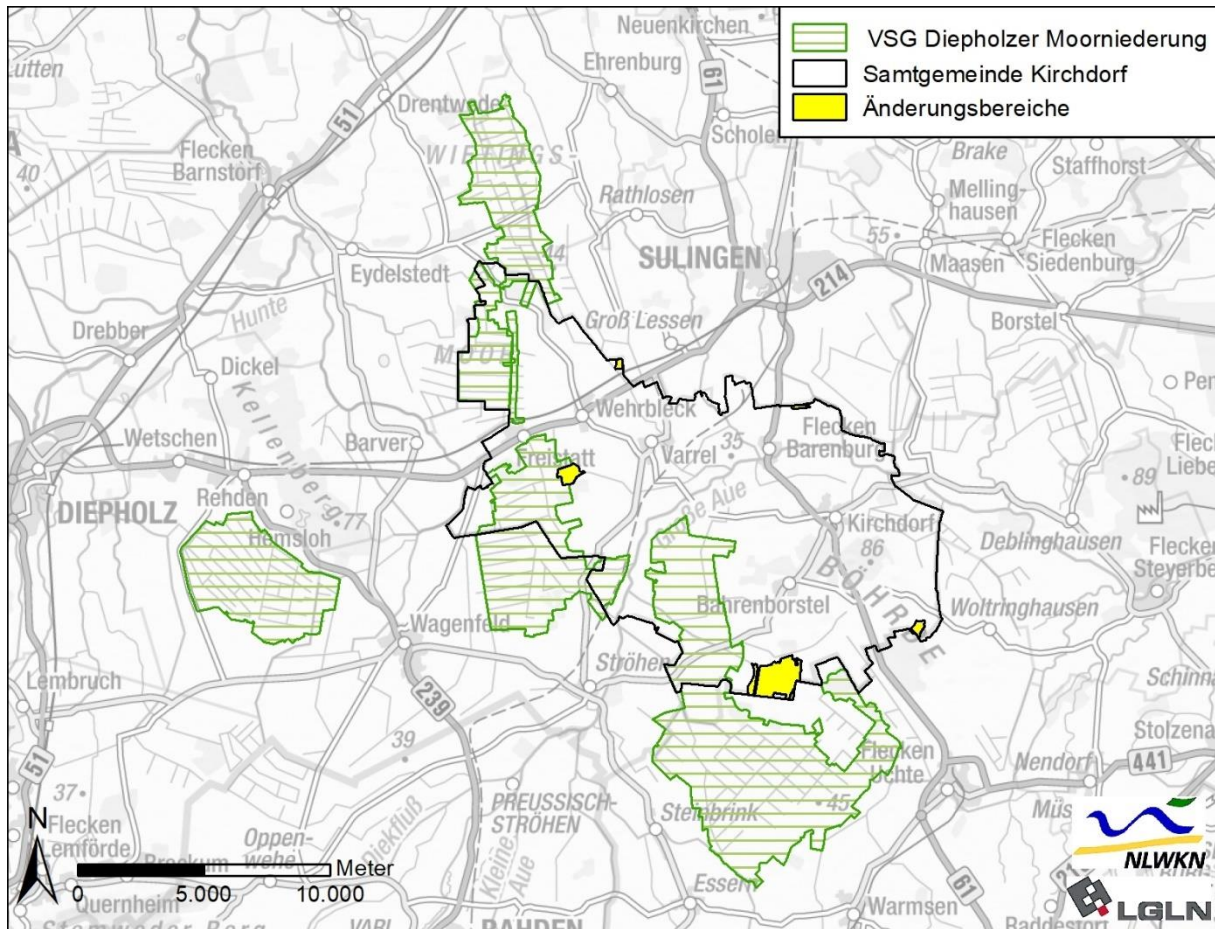


Abb. 4: Lage EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung

Die Diepholzer Moorniederung ist ein wichtiges Brutgebiet für Vogelarten der Hochmoore und ihrer Randbereiche. Die wiedervernässten Hochmoorbereiche bieten geeignete Brutbedingungen für zahlreiche Wat- und Wasservögel wie Rotschenkel, Großer Brachvogel, Bekassine und Krickente. In den Moorwäldern des Gebietes brüten Baumfalken, die zur Nahrungssuche die Gewässerränder und das Offenland anfliegen. In den halboffenen Randbereichen nisten Ziegenmelker, Raubwürger und Schwarzkehlchen in landesweit bedeutender Anzahl. In „Mäusejahren“ erreicht auch die Brutpopulation der Sumpfohreule eine landesweit bedeutende Größe. Weiterhin wertbestimmend sind die hier in hoher Anzahl überwinterte Kornweihe sowie der Kranich während der Zugzeit.

Das Gebiet beinhaltet bzw. steht in Verbindung zu zahlreichen anderen Schutzgebieten und Schutzgebietskategorien (FFH-Gebiete, Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete, Ramsar-Gebiet).

Für das VSG ist im Standarddatenbogen die folgende naturräumliche Ausstattung angegeben:

Tab. 3: Biotopkomplexe im VSG Diepholzer Moorniederung

F1	Ackerkomplex	13 %
H04	Intensivgrünlandkomplexe ('verbessertes Grasland')	6 %
I1	Niedermoorkomplex (auf organischen Böden)	21 %
J1	Hoch- und Übergangsmoorkomplex	52 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	1 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	2 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürliche Bergmischwälder)	2 %
V	Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	3 %

Das Teilgebiet Neustädter Moor war bereits seit Längerem überwiegend als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Seitdem 17.12.2018 ist das Gebiet unter Einbeziehung der ehemaligen Naturschutzgebiete „Neustädter Moor“, „Neustädter Moor II“, „Neustädter Moor - Regenerationsgebiet“ und „Wiesengebiet Neustädter Moor“ als Naturschutzgebiet (NSG) *Neustädter Moor* geschützt.

Innerhalb der Schutzgebietsverordnung¹² wird folgende Beschreibung vorgenommen:

*Das NSG "Neustädter Moor" besteht aus Hochmoorflächen mit Wollgrasstadien, Moor- und Sandheiden, Feuchtgrünland, Nasswiesen sowie Bruch- und Moorwäldern. Es handelt sich um ein teilabgetorfes, renaturiertes und regenerierendes Hochmoorgebiet. Im Zentralbereich des NSG sind offene wiedervernässte Hochmoorflächen prägend. Wertvolle Bereiche sind die im Westen liegenden nicht abgetorften Hochmoorflächen, deren Torfmächtigkeit bis zu vier Meter beträgt. Es handelt sich um wiedervernässte, sich seit Jahrzehnten regenerierende „Heile-Haut-Flächen“, die nie abgetorft wurden und zwischen den Handtorfstichen erhalten geblieben sind. Auch die östlich daran angrenzenden, in der Vergangenheit industriell abgetorften Hochmoorflächen zählen zu den wertvollen Flächen. Ganz im Osten des NSG wurde hingegen bis Ende der 1990er Jahre Torf abgebaut. Die Hochmoorflächen in ihren verschiedenen Degenerationsstadien weisen die typischen Pflanzenarten der Hochmoore auf. In den Randbereichen im Norden und Osten sind die Hochmoorflächen mit Moorwäldern durchsetzt. Im südlichen Drittel des NSG haben sich Sandheiden entwickelt. Hier ist der Moorkörper max. 1,5 Meter hoch und wird von Sandkuppen durchragt. Prägend sind zudem die ausgedehnten, meist extensiv bewirtschafteten und wiedervernässten Grünlandflächen auf ehemaligen Moorstandorten ganz im Westen des Gebietes. Das Neustädter Moor ist für den Kranich (*Grus grus*) sowohl ein wichtiger Rastplatz auf seinem Zug als auch Brutgebiet.*

3.2.2 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Die im Standarddatenbogen angegebenen Vogelarten, welche für die DHM von besonderer Bedeutung sind und deren Lebensräume erhalten bzw. wiederhergestellt werden sollen, werden in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgelistet. Es ist zu beachten, dass sich die Angaben auf Daten aus den 1990er Jahren beziehen, für einige Arten hat sich seitdem die Anzahl an Brutpaaren oder Rastvögeln im Gebiet stark verändert.

¹² Landkreis Diepholz (2018): Verordnung über das Naturschutzgebiet "Neustädter Moor" in der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz, vom 17.12.2018

Beispielsweise werden für den Kranich (*Grus grus*) im Standarddatenbogen insgesamt 2.000 rastende Kraniche angegeben (Stand 1999). Mittlerweile hat sich die Anzahl vervielfacht, der BUND DHM veranstaltet seit einigen Jahren regelmäßige Synchronzählungen. Dabei konnten regelmäßig über 40.000 Kraniche gezählt werden. Außerdem hat die Moorniederung mittlerweile auch eine Bedeutung als Bruthabitat gewonnen, 2016 gab es mehr als 60 Brutpaare dieser Art¹³.

Allerdings sind bspw. die letzten Birkhühner aus dem Gebiet verschwunden, dennoch gibt es weiterhin potentiell geeignete Brutplätze. Der Goldregenpfeifer gilt in Deutschland mittlerweile als ausgestorben.

Weiterhin ist gegenüber den Angaben aus dem Standarddatenbogen aktuell gemäß Managementplan des FFH-Gebietes 286 Wietingsmoor¹⁴ eine Verschlechterung des Erhaltungszustands bei den windkraftsensiblen ff-relevanten Brutvögeln Bekassine, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Lachmöwe und Rotmilan dargestellt.

Tab. 4: Vogelarten der Erhaltungsziele für die Diepholzer Moorniederung

Name	Erhaltungszustand	Status
Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	gut (B)	Brutvogel
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	gut (B)	Brutvogel
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	*mittel bis schlecht (C)	Brutvogel
Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix ssp. Tetrix</i>)	mittel bis schlecht (C)	Brutvogel
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	gut (B)	Brutvogel
Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	gut (B)	Brutvogel
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	gut (B)	Brutvogel
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	mittel bis schlecht (C)	Brutvogel
Graugans (<i>Anser anser</i>)	gut (B)	Brutvogel
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	*mittel bis schlecht (C)	Brutvogel
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	gut (B)	Brutvogel
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	mittel bis schlecht (C)	Brutvogel
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	gut (B)	Brutvogel
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	gut (B)	Brutvogel
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	*mittel bis schlecht (C)	Brutvogel
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	gut (B)	Brutvogel
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	gut (B)	Brutvogel
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	gut (B)	Brutvogel
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	gut (B)	Brutvogel
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	gut (B)	Brutvogel
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	*mittel bis schlecht (C)	Brutvogel

¹³ http://www.bund-dhm.de/01_htm/204_aktuell.htm, abgerufen am 12.10.2021

¹⁴ BUND Diepholzer Moorniederung (2020): FFH-Managementplan 2020, Maßnahmenblattpaket FFH-Gebiet 286 Wietingsmoor, im Auftrag des Landkreises Diepholz, Dezember 2020

Name	Erhaltungszustand	Status
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	*mittel bis schlecht (C)	Brutvogel
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	gut (B)	Brutvogel
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	gut (B)	Brutvogel
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	gut (B)	Brutvogel
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	gut (B)	Brutvogel
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	gut (B)	Brutvogel
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	gut (B)	Brutvogel
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	mittel bis schlecht (C)	Brutvogel
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	mittel bis schlecht (C)	Brutvogel
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	gut (B)	Brutvogel
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	gut (B)	Brutvogel
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	gut (B)	Brutvogel
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	gut (B)	Nahrungsgast
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	gut (B)	Rastvogel
Dunkelwasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>)	gut (B)	Rastvogel
Graugans (<i>Anser anser</i>)	gut (B)	Rastvogel
Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)	gut (B)	Rastvogel
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	gut (B)	Rastvogel
Kranich (<i>Grus grus</i>)	gut (B)	Rastvogel
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	gut (B)	Rastvogel
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	gut (B)	resident
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	gut (B)	resident
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	gut (B)	Überwinterungsgast
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	gut (B)	Überwinterungsgast

(Quelle: Standarddatenbogen für das VSG „Diepholzer Moorniederung“, Stand Juli 2020, siehe Anhang* aktualisiert gemäß BUND Diepholzer Moorniederung 2020), **fett** gedruckt = wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 bzw. 2 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie¹⁵, blau hinterlegt = windenergiesensibel gemäß Artenschutzleitfaden.

3.2.3 Erhaltungsziele und relevante Fragestellung

Die Diepholzer Moorniederung ist ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung und bietet vielen spezialisierten Vogelarten der Hochmoore und seiner Randbereiche Brut- und Rastplätze. Einen herausragenden Wert verleihen dem Gebiet insbesondere die wertbestimmenden Vogelarten (in vorstehender Tabelle fett gedruckt), deren Erhalt von hervorgehobener Bedeutung ist. Darüber hinaus ist das VSG DHM für den Erhalt aller weiteren im Standarddatenbogen genannten

¹⁵ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25499/Wertbestimmende_Vogelarten_der_EU-Vogelschutzgebiete_in_Niedersachsen_Aktualisierte_Fassung_Stand_01.08.2017_xlsx, abgerufen am 12.10.21

Arten von hoher Bedeutung. Dort werden als schutzwürdig die Brutplätze des Goldregenpfeifers und der Sumpfohreule sowie die bedeutsamen Kranichrastplätze im Gebiet textlich hervorgehoben.

Für das Vogelschutzgebiet gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der o. g. Arten. Dies bezieht sich auf geeignete Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete in ausreichender Größe und bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 gilt: Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Dies ist durch die Verordnung vom 17.12.2018 über das NSG *Neustädter Moor* der Fall. Wie bereits in Kapitel 3.2.1 dargelegt bestehen in größerer Entfernung weitere Schutzgebiete zur Umsetzung des EU-Vogelschutzgebietes. Aufgrund der ausreichenden Entfernungen können in diesen Bereichen erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes jedoch ausgeschlossen werden.

In § 2 Abs. 5 der Schutzgebietsverordnung werden die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes konkretisiert (blau hinterlegt = windenergiesensibel gemäß Artenschutzleitfaden):

Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. Insbesondere der als **Brutvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie): **Baumfalke**, **Bekassine**, **Goldregenpfeifer**, **Großer Brachvogel**, **Krickente**, **Raubwürger**, **Rotschenkel**, **Schwarzkehlchen**, **Sumpfohreule** und **Ziegenmelker**.

*Erhaltungsziele für die **Brutvögel** sind der Erhalt und die Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen sowie der Erhalt und die Entwicklung*

- a) der störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
- b) eines wiedervernässten großflächig offenen und überwiegend gehölzfreien Hochmoorbereichs,
- c) eines großflächigen extensiv bewirtschafteten Feucht- und Nassgrünlandkomplexes als Puffer zu den an das NSG angrenzenden, intensiv bewirtschafteten Flächen und zur Sicherung wirbellosenreicher Nahrungsflächen,
- d) von temporären Flachwasser- und Schlammflächen im Grünland,
- e) von zusammenhängenden, ausreichend großen Flächen mit lückiger, gering bis mittelwüchsiger Vegetation,
- f) von Einzelbäumen und kleineren aufgelockerten Gebüschbeständen (einschließlich Dornsträuchern/Brombeere) im Randbereich des Moores,
- g) von Moor- und Bruchwäldern und lichten Kiefernbeständen mit aufgelockerten Waldrändern in Teilbereichen des Gebietes.

2. insbesondere der als **Gastvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie): **Kornweihe** und **Kranich**.

Erhaltungsziele für die Gastvögel sind die Erhaltung und Entwicklung der Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- bzw. Mausergebiete, insbesondere

- a) von großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Wasserständen und Überschwemmungsflächen im Winterhalbjahr,*
- b) von störungsarmen Nahrungsflächen und damit im Verbund stehenden störungsfreien Schlafgewässern und Vorsammelplätzen,*
- c) von nahrungsreichen, großflächig extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen mit hoch anstehenden Wasserständen.*

3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung **weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten**, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen,

als Brutvogel:

- a) Feldlerche (*Alauda arvensis*),*
- b) Löffelente (*Anas clypeata*),*
- c) Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),*
- d) Wachtel (*Coturnix coturnix*),*
- e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),*
- f) Neuntöter (*Lanius collurio*),*
- g) Heidelerche (*Lullula arborea*),*
- h) Rotmilan (*Milvus milvus*),*
- i) Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),*
- j) Pirol (*Oriolus oriolus*),*
- k) Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),*
- l) Kiebitz (*Vanellus vanellus*).*

als Gastvogel:

- a) Graugans (*Anser anser*),*
- b) Blässgans (*Anser albifrons*),*
- c) Saatgans (*Anser fabalis*),*
- d) Sumpfohreule (*Asio flammeus*),*
- e) Stockente (*Anas platyrhynchos*),*
- f) Wiesenweihe (*Circus pygargus*),*
- g) Zwergschwan (*Cygnus bewickii*),*
- h) Singschwan (*Cygnus cygnus*),*
- i) Bekassine (*Gallinago gallinago*),*
- j) Raubwürger (*Lanius excubitor*),*
- k) Sturmmöwe (*Larus canus*),*
- l) Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*),*
- m) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),*
- n) Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*),*
- o) Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),*
- p) Grünschenkel (*Tringa nebularia*),*
- q) Kiebitz (*Vanellus vanellus*).*

Da einige Arten nur einen Teil ihres benötigten Lebensraumes in der Schutzgebietsfläche finden, sind im vorliegenden Bericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung auch Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes zu betrachten. Dies gilt insbesondere für Flugkorridore und Äsungsflächen von Kranichen, Gänsen und Schwänen, deren Schlafplätze innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen und die von dort zeitweise täglich in außerhalb liegende Bereiche wechseln. Gemäß Urteil des OVG Münster vom 03.08.2010 (Az. 8 A 4062/04) ist grundsätzlich eine Beeinträchtigung eines

Europäischen Vogelschutzgebiets in seiner Funktion als Schlaf- und Nahrungshabitat arktischer Gänse durch Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des Schutzgebiets gelegenen Windenergieanlagen infolge der von ihnen ausgehenden Barrierewirkung möglich. Dies trifft zu, wenn eine Verlängerung von Flugstrecken aufgrund dieser Barrierewirkung zu Konditionsverlusten und einer Schwächung der Gänse und damit letztlich – insbesondere in strengen Wintern – zu einer erhöhten Wintermortalität führt. Die entsprechende Störung des Flugverhaltens der Gänse beim Pendeln zwischen teilweise innerhalb des Schutzgebiets befindlichen Teillebensräumen kann somit zu negativen Auswirkungen auf die Populationsgröße führen.

3.2.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Standarddatenbogen liegen weder Pflegepläne noch näher definierte Erhaltungsmaßnahmen vor.

3.2.5 Funktionsbeziehungen mit weiteren europäischen Schutzgebieten

Ein Ziel von Natura 2000 ist die Vernetzung von Lebensräumen bzw. Natura-2000-Gebieten. Aus diesem Grund erfolgt an dieser Stelle eine Darstellung der Funktionsbeziehungen mit umliegenden Gebieten. Die Sicherung der Beziehungen ist mitentscheidend für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Zielarten.¹⁶

Grundsätzlich gibt es großflächige Überschneidungen mit den FFH-Gebieten Wietingsmoor (3217-331), Neustädter Moor (3317-301), Rehdener Geestmoor (3416-301) und Renzeler Moor (3418-301). Die Lebensraumtypen dieser Gebiete bilden teilweise die Lebensräume der innerhalb des VSG geschützten Vogelarten. Mit den umliegenden EU-Vogelschutzgebieten Kuppendorfer Böhrde (DE3419-401) in 1,5 km Entfernung, Oppenweher Moor (DE3416-302) in 3,1 km Entfernung sowie Dümmer (DE3415-401) in 6,7 km Entfernung bestehen die Möglichkeiten von Wanderbewegungen bzw. Austausch. Das FFH-Gebiet Hohes Moor bei Kirchdorf (3319-331) kann gegebenenfalls als Nahrungshabitat genutzt werden.

3.3 Vogelschutzgebiet Kuppendorfer Böhrde (DE 3419-401)

3.3.1 Beschreibung und Bedeutung des Schutzgebietes

Das VSG *Kuppendorfer Böhrde* liegt überwiegend im Landkreis Diepholz und gehört zur naturräumlichen Haupteinheit der Dümmer Geestniederung und der Ems-Hunte-Geest (D30), s. nachfolgende Abbildung. Der südliche Rand ragt in den Landkreis Nienburg (Weser) hinein. Das Gebiet wird im Standarddatenbogen als Geestrücken mit halboffener Waldlandschaft aus lichten Kiefern-Altbeständen in enger Verzahnung mit Heideflächen und Äckern mit einem hoher Grenzlinienanteil, beschrieben.¹⁷

¹⁶ Abbildung 1 verdeutlicht die für mögliche Wechselbeziehungen maßgebliche Entfernungen.

¹⁷ Standarddatenbogen V41 Kuppendorfer Böhrde. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V41-Gebietsdaten-SDB.htm, abgerufen am 12.10.2021

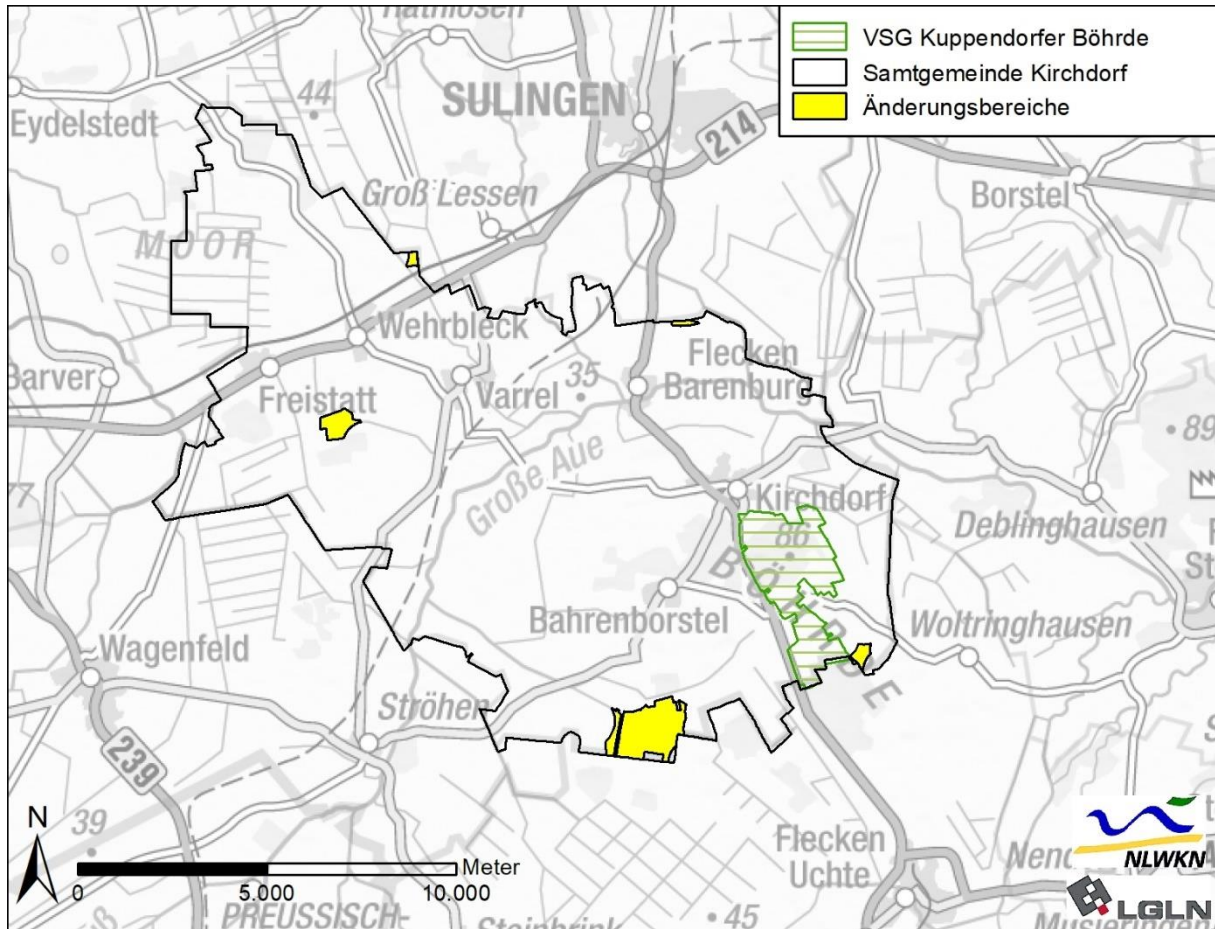


Abb. 5: Lage des EU-Vogelschutzgebietes Kuppendorfer Böhre

Nach Angaben des NLWKN¹⁸ gehören Bewohner strukturreicher trocken-warmer Standorte wie Ortolan und Heidelerche zu den wertbestimmenden Vogelarten. Der europaweit im Rückgang begriffene Ortolan hat hier sein westlichstes ständig besiedeltes Brutgebiet in Nordwestdeutschland. Er bevorzugt mosaikartige Kulturlandschaften mit zahlreichen Waldrändern und Gehölzlinien. Die Heidelerche ist ein typischer Brutvogel trocken-warmer, kieferndominierter Halboffenlandschaften. Weiterhin maßgeblich für die Auswahl der Flächen war der Gartenrotschwanz, der vor allem lichte, höhlenreiche Altholzbestände und parkartige Landschaften besiedelt. Für alle drei Vogelarten ist das Gebiet von landesweiter Bedeutung.

Das Gebiet beinhaltet bzw. steht in Verbindung zu anderen Schutzgebieten und Schutzgebietskategorien (FFH-Gebiete, Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete).

Für das VSG ist im Standarddatenbogen die folgende naturräumliche Ausstattung angegeben:

¹⁸ NLWKN (2021): https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/eu_vogelschutzrichtlinie_und_eu_vogelschutzgebiete/eu_vogelschutzgebiete_in_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v41-kuppendorfer-boehrde-134133.html, abgerufen am 12.10.2021

Tab. 5: Biotopkomplexe im VSG Kuppendorfer Böhnde

F1	Ackerkomplex	44 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	2 %
K	Zwergstrauchheidenkomplexe	10 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	1 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	37 %
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	2 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürliche Bergmischwälder)	4 %

Die Kuppendorfer Böhnde ist bereits seit Längerem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.¹⁹

3.3.2 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Die im Standarddatenbogen angegebenen Vogelarten, welche für die Kuppendorfer Böhnde von besonderer Bedeutung sind und deren Lebensräume erhalten bzw. wiederhergestellt werden sollen, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Es ist zu beachten, dass sich die Angaben auf Daten aus 1999 beziehen, für einige Arten hat sich seitdem die Anzahl an Brutpaaren oder Rastvögeln im Gebiet stark verändert.

Tab. 6: Vogelarten der Erhaltungsziele für die Kuppendorfer Böhnde

Name	Erhaltungszustand	Status
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	gut (B)	resident
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	gut (B)	Brutvogel
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	gut (B)	Brutvogel
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	gut (B)	Brutvogel
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	gut (B)	Brutvogel
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	gut (B)	Brutvogel

(Quelle: Standarddatenbogen für das VSG „Kuppendorfer Böhnde“,

fett gedruckt = wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 bzw. 2 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie²⁰, blau hinterlegt = windenergiesensibel gemäß Artenschutzleitfaden.

3.3.3 Erhaltungsziele und relevante Fragestellung

Die Kuppendorfer Böhnde ist ein sandiger, teilweise bewaldeter Geestrücken mit hoher Bedeutung für Vogellebensgemeinschaften trocken-warmer Standorte (Ortolan, Heidelerche) und

¹⁹ Landkreis Diepholz: Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen „Böhnde/ Hohes Moor“ in den Gemeinden Kirchdorf und Kuppendorf im Landkreis Grafschaft Diepholz, vom 30.08.1965

²⁰ NLWKN (2021): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25499/Wertbestimmende_Vogelarten_der_EU-Vogelschutzgebiete_in_Niedersachsen_Aktualisierte_Fassung_Stand_01.08.2017_xlsx, abgerufen am 12.10.21

lichter Altholzbestände (Gartenrotschwanz). Es befindet sich am Arealrand der Brutverbreitung des Ortolans.

Einen herausragenden Wert verleihen dem Gebiet insbesondere die wertbestimmenden Vogelarten (in vorstehender Tabelle fett gedruckt), deren Erhalt von hervorgehobener Bedeutung ist. Darüber hinaus ist das VSG für den Erhalt aller weiteren im Standarddatenbogen genannten Arten von hoher Bedeutung.

Für das Vogelschutzgebiet gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der o. g. Arten. Dies bezieht sich auf geeignete Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete in ausreichender Größe und bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 gilt: Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

3.3.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Standarddatenbogen liegen weder Pflegepläne noch näher definierte Erhaltungsmaßnahmen vor.

3.3.5 Funktionsbeziehungen mit weiteren europäischen Schutzgebieten

Ein Ziel von Natura 2000 ist die Vernetzung von Lebensräumen bzw. Natura-2000-Gebieten. Aus diesem Grund erfolgt an dieser Stelle eine Darstellung der Funktionsbeziehungen mit umliegenden Gebieten. Die Sicherung der Beziehungen ist mitentscheidend für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Zielarten.²¹

Es gibt großflächige Überschneidungen mit dem LSG Böhre/ Hohes Moor. Mit dem Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung (DE 3418-401) in 1,5 km Entfernung bestehen die Möglichkeiten von Wanderbewegungen bzw. Austausch. Das FFH-Gebiet Hohes Moor bei Kirchdorf (3319-331) kann gegebenenfalls als Nahrungshabitat genutzt werden.

4. Beschreibung der Planung und mögliche Wirkfaktoren

4.1 Beschreibung der Planung

Mit der 115. Flächennutzungsplanänderung plant die Samtgemeinde Kirchdorf die Darstellung von geeigneten Flächen für Windenergieanlagen (WEA), verbunden mit einem Ausschluss dieser Anlagen im sonstigen Samtgemeindegebiet. Zum Entwurfsstand liegen die Änderungsbereiche 3 und 6 in räumlicher Nähe zu EU-Vogelschutzgebieten.

Änderungsbereich 3 grenzt östlich an das VSG Diepholzer Moorniederung. An diesem Standort besteht keine Vorbelastung durch WEA in einem Umkreis von mind. 3,3 km. Es können vermutlich

²¹ Abbildung 2 verdeutlicht die für mögliche Wechselbeziehungen maßgebliche Entfernungen.

vier bis fünf moderne WEA verwirklicht werden. Der gültige Flächennutzungsplan stellt an diesem Standort aktuell kein Sondergebiet dar.

Änderungsbereich 6 grenzt östlich an das VSG Kuppendorfer Böhre. An diesem Standort besteht keine Vorbelastung durch WEA in einem Umkreis von mind. 3,2 km. Es können vermutlich drei WEA verwirklicht werden. Der gültige Flächennutzungsplan stellt an diesem Standort aktuell kein Sondergebiet dar.

Die Änderungsbereiche 1, 2 und 5 liegen im Bereich von Bestandwindparks bzw. direkt angrenzend daran. Änderungsbereich 4 entfällt zum Entwurfsstand.

Bei der Planung handelt es sich nicht um ein konkretes Bauvorhaben, eine detaillierte technische Beschreibung kann daher nicht vorgenommen werden. Grundsätzlich ist bei Umsetzung der Planung jedoch mit der Errichtung moderner Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von rd. 250 m zu rechnen. Die Rotordurchmesser betragen bis etwa 160 m. Es werden Leistungswerte von 4 bis 5 mW erreicht. Im Rahmen der Errichtung von WEA werden dauerhafte Erschließungseinrichtungen (in der Regel geschottert) errichtet.

4.2 Wirkfaktoren

Aufbauend auf die Beschreibung der Planung in Kap. 4.1 werden im Folgenden die relevanten Wirkfaktoren ermittelt und näher erläutert. Sie bilden die Grundlage für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Neustädter Moor, dem VSG Diepholzer Moorniederung und dem VSG Kuppendorfer Böhre.

Flächen innerhalb der Schutzgebiete werden nicht Anspruch genommen. Die Erschließung kann über Wege außerhalb der Natura 2000-Gebiete erfolgen. Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu erwartenden relevanten, untergliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Tab.7: Wirkfaktoren des geplanten Windparks

<u>Maßnahme</u>	<u>Wirkfaktor</u>
baubedingt	
An- und Abtransport der benötigten Materialien/Personen und Verkehr mit entsprechenden Fahrzeugen	Emissionen (akustische, optische und stoffliche Emissionen, Erschütterungen)
Rückbau der temporären Montageflächen nach Errichtung der WEA	Bodenumlagerung Entsiegelung Emissionen (akustische, optische und stoffliche Emissionen, Erschütterungen)
anlagebedingt	
Flächenerschließung inkl. der Zuwegungen, Errichtung der Anlagen	Flächennutzung mit Gewichtsbelastung Bodenumlagerung & -versiegelung Emissionen (akustische, optische und stoffliche Emissionen, Erschütterungen)

	Fremdkörper in der Landschaft und Luftraum
betriebsbedingt	
Betrieb der Anlage (Rotorbewegungen)	Emissionen (akustische, optische), z. B. Schattenwurf, Kollisionsrisiko
Wartungsarbeiten	Emissionen (akustische, optische)

Die anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren wie bspw. Emissionen (u. a. Schattenwurf, Geräusche der WEA) sind größtenteils andere als die baubedingten (u. a. stärkerer Fahrzeugverkehr, Baulärm).

5. Ermittlung der relevanten potenziellen Auswirkungen auf die voraussichtlich betroffenen LRT und Arten

5.1 FFH-Gebiet Neustädter Moor (DE 3217-301)

Als wesentliche mögliche Wirkfaktoren von WEA auf relevante LRT im FFH-Gebiet sind Flächeninanspruchnahmen (u. a. Bodenumlagerung, Versiegelung) und Emissionen zu betrachten. Da sich das Vorhaben jedoch außerhalb des FFH-Gebietes befindet, werden keine Flächen des FFH-Gebietes in Anspruch genommen. Auch baubedingt ist nicht mit Emissionen auf das FFH-Gebiet zu rechnen, welche durch die Nutzung von Wegen durch Baufahrzeuge in der Umgebung des FFH-Gebiets entstehen könnten, da eine Erschließung des Sondergebietes von der Schutzgebietsabgewandten Seite erfolgen kann. Stoffliche Emissionen, welche sich grundsätzlich in besonderem Maße auf die LRT im FFH-Gebiet auswirken könnten, fallen nur in sehr geringem Maße zusätzlich an und sind im Vergleich zu bestehenden Emissionen aus der Landwirtschaft vernachlässigbar. Somit können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele in Bezug auf die LRT im FFH-Gebiet von vornherein ausgeschlossen werden.

Gleiches trifft für die Große Moosjungfer und ihren Lebensraum im FFH-Gebiet zu. Störungen der Großen Moosjungfer können aufgrund der Entfernung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind anzunehmende Störwirkungen durch die geplanten WEA auf die Zielsetzungen der Maßnahmen zu berücksichtigen. Die westlich direkt angrenzenden Bereiche FR3 „strukturreiches Hochmoor“ und FR7 „extensives Feucht-/Nassgrünland“ sind u. a. mit der Zielsetzung Offenlanderhaltung und Offenlandherstellung versehen. Diese Maßnahmen werden für die wertbestimmenden Offenlandvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes V40 Diepholzer Moorniederung durchgeführt s. nachfolgendes Kapitel, welche z. T. ein ausgeprägtes Meideverhalten zeigen.

Die unmittelbar westlich an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen zeigen einen mehr oder weniger dichten Gehölzbewuchs. Bei der südwestlich gelegenen Ackerfläche ist der Bruterfolg jedoch vorrangig von der landwirtschaftlichen Nutzung abhängig. Offenlandvogelarten wie Großer Brachvogel, Bekassine und Kiebitz zeigen Meidungsradien von 100 m bis 200 m. Diese Abstände können im Rahmen der Anlagenplanung berücksichtigt werden.

5.2 Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung (DE 3418-401)

Unmittelbare Flächeninanspruchnahmen erfolgen durch die Umsetzung des Vorhabens nicht, da die Erschließung von der schutzgebietsabgewandten Seite erfolgen kann. Es verbleibt somit die Betrachtung der wesentlichen Auswirkungen von WEA auf Vögel, zu denen insbesondere Flächenverlust, Störung und Meidung sowie Kollision zählen.

Grundsätzlich kann es bau- und anlagebedingt durch die Flächeninanspruchnahme (Bodenumlagerung, Versiegelung etc.) zu einem Verlust von Brutstätten kommen. Ebenfalls können durch die bau- und anlagebedingten akustischen und optischen Emissionen, Erschütterungen sowie durch die WEA selbst Störungen und Meidungen in und im Umfeld der Eingriffsfläche entstehen. Dies kann zu einem Verlust von Brutplätzen sowie Nahrungs- und Rastgebieten führen. Weiterhin können Kollisionen mit den WEA anlagen- und betriebsbedingt zu Individuenverlusten führen. Die Reichweiten der letztgenannten Auswirkungen sind artspezifisch zu betrachten.

Als Anhaltspunkt für die Reichweite von Beeinträchtigungen durch WEA auf die relevanten Vogelarten im VSG DHM wird die Übersicht gemäß im Artenschutz-Leitfaden²² zum Niedersächsischen Windenergieerlass²³ herangezogen.

Als potentiell betroffene, windkraftsensible Arten verbleiben unter den Brutvögeln (s. Kap. 3.2.3): Baumfalke, Bekassine, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Sumpfohreule und Ziegenmelker. Unter den Gastvögeln sind es die Arten Kranich und Kornweihe. Die Prüfung erfolgt in den folgenden Kapiteln artbezogen.

Vorangestellt wird jeweils eine tabellarische Übersicht. Dabei sind die Angaben zum Erhaltungszustand im VSG und Vorkommen gemäß Standarddatenbogen für das gesamte EU-Vogelschutzgebiet ebendiesem entnommen. Dabei ist zu beachten, dass die entsprechenden Daten von 1990 bis 1999 stammen.

Für 2011 bis 2017 wurden von der Staatlichen Vogelschutzwarte Kartierungen des Brutvogelbestandes übermittelt²⁴. Außerdem wurden 2018 Brutvogelerfassungen (neun Termine und vier Abendtermine) und 2019 Greifvogelkontrollen und Raumnutzungsbeobachtungen durchgeführt.²⁵ Für die Erfassungen wurde bereits eine Untersuchungstiefe gewählt, wie sie für das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren vorgesehen ist.

Die Informationen bezüglich Radius 1 und Radius 2 sowie die Angaben zum Tötungsverbot und zum Störungsverbot (obere Zeile) sind dem Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass Niedersachsen entnommen. Der Radius 1 bezeichnet den zu vertiefenden Prüfbereich um geplante Windenergieanlagen, der Radius 2 bezeichnet das erweiterte Untersuchungsgebiet (bei relevanten Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore).

Die Angaben zum Erhaltungszustand sind den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen²⁶ entnommen. Die Angaben zum Rote-Liste Status sind der aktuellen Liste Rote Liste der in

²² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

²³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass vom 24.02.2016)

²⁴ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Staatliche Vogelschutzwarte: Brutvogelerfassungen VSG Diepholzer Moorniederung

²⁵ NWP GmbH (2019): Faunistisches Gutachten 115. F-Planänderung, Samtgemeinde Kirchdorf, 4 Potenzialflächen

²⁶ NLWKN (2021): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>, Abruf vom 12.10.2021

Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkow 2015) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg *et al.* 2015) entnommen.

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung erfolgt eine Beschreibung der Lebensraumsprüche, diese ist überwiegend ebenfalls den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen entnommen und nur unwesentlich verändert. Daran anschließend erfolgt eine textliche Darstellung der Vorkommen im VSG, in der Mehrzahl der Fälle wurde außerdem eine Karte der Vorkommen erstellt. Es folgt eine Beschreibung der Empfindlichkeit der jeweiligen Art. Abschließend wird eine Beurteilung vorgenommen, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der auf die jeweilige Art bezogenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele kommen kann.

5.2.1 Baumfalke (Brutvogel)

Erhaltungszustand VSG	wertbestimmende Art (gemäß NSG-Verordnung)	Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
gut	ja	k. A.	
Vorkommen gemäß			
Standarddatenbogen	Vogelschutzwarte	Erfassungen 2018/19	
3 Brutpaare	2011: 3	0	
Windenergieerlass			
Prüfradius 1	Prüfradius 2	Tötungsverbot	Störungsverbot
500	3.000	x	-
Erhaltungszustand Nds.	Rote Liste Nds.	Rote Liste BRD	
k. A.	NDS: gefährdet; NDS Tiefland: gefährdet	gefährdet	

Lebensraumsprüche

Gemäß LANUV NRW besiedelt der Baumfalke im Randbereich von Altholzbeständen, Feldgehölzen, v.a. lichte 80-100-jährige Kiefernwälder oder Parklandschaften. Als Nahrungshabitat nutzt er offene Landschaften im Umfeld der Bruthabitate.

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Die Jagdgebiete können bis zu 5.000 m von den Brutplätzen entfernt liegen. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Singvögeln (vor allem Schwalben, Feldlerchen) und Insekten (vor allem Libellen, Käfer, Schmetterlinge), die im Flug erbeutet werden.²⁷ Hinsichtlich der Bedeutung bestimmter Nahrungshabitate finden sich beim LANUV NRW folgende Angaben: Nahrungshabitate umfassen v. a. Verlandungszonen von Gewässern, Feuchtwiesen, Mooren und Brachen mit hohem Angebot an Fluginsekten, v.a. Großlibellen und Kleinvögel. Als essentielle Nahrungshabitate sind alle großlibellenreichen Stillgewässer im Umkreis von bis zu 500 m zum Nistplatz anzusehen. Weitere Nahrungshabitate werden meist flexibler genutzt und brauchen im Regelfall nicht als essentiell abgegrenzt zu werden.²⁸

²⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): Baumfalke – Kurzbeschreibung <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102979>, abgerufen am 14.10.2021

²⁸ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): Baumfalke – Status und Habitat http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/102979, abgerufen am 14.10.2021

Vorkommen

Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen 2018/19 wurde der Baumfalke einmalig rufend am in einem kleinen Waldstück im nördlichen 500 m Radius nachgewiesen. Da es im Zuge der Brutvogelerfassungen und Raumnutzungsbeobachtungen jedoch zu keinem weiteren Nachweis dieser Art kam, wird davon ausgegangen, dass es sich um ein Tier auf dem Durchzug gehandelt hat, welches möglicherweise auf der Suche nach einem geeigneten Brutplatz war. Kartierungen im Jahr 2011 ergaben ein Vorkommen ca. 1.100 m und zwei weitere knapp 3.000 m zum Änderungsbereich 3.

Empfindlichkeit

Gemäß Artenschutzleitfaden ist lediglich das Tötungsrisiko relevant. Der Radius 1 beträgt 500 m, der Radius 2 3.000 m. Gemäß zentraler Fundkartei (DÜRR, Mai 2021) sind für den Baumfalken deutschlandweit insgesamt 17 Totfunde bekannt, davon keiner in Niedersachsen.

Beurteilung

Es wurden innerhalb des artspezifischen Prüfradius 1 des Artenschutzleitfadens des niedersächsischen Windenergieerlasses (500 m) keine Brutvorkommen des Baumfalken festgestellt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist gemäß diesem Kriterium ausgeschlossen.

Da drei Brutvorkommen in Radius 2 von 3.000 m des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens liegen, wird vorsorglich geprüft, ob sich im Bereich der geplanten Sondergebietsdarstellungen ein häufig genutztes Nahrungshabitat oder ein intensiv durchflogener Flugkorridor befindet.

Hieraus ergibt sich, dass die offenen Ackerflächen, auf denen die WEA errichtet werden sollen, keine besondere Qualität als Nahrungshabitat aufweisen und demgemäß nicht als essentiell eingestuft werden können. Zwar ist aufgrund der grundsätzlichen Eignung von Teilbereichen des VSG eine Brut in größerer Anlagennähe (auch innerhalb des 500-m-Radius) nicht auszuschließen. Es wird aber davon ausgegangen, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen (z.B. temporäre Betriebseinschränkungen in Verbindung mit Monitoringmaßnahmen), um Kollisionen wirksam zu vermeiden. In Hinblick auf die aktuelle Bestandssituation ist dieser Bedarf wenig wahrscheinlich. Dies ist im Rahmen nachgeordneter Planverfahren im Detail zu überprüfen.

Auf Basis des vorliegenden Kenntnisstandes ist nicht erkennbar, dass die auf den Baumfalken (Brutvogel) bezogenen Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden.

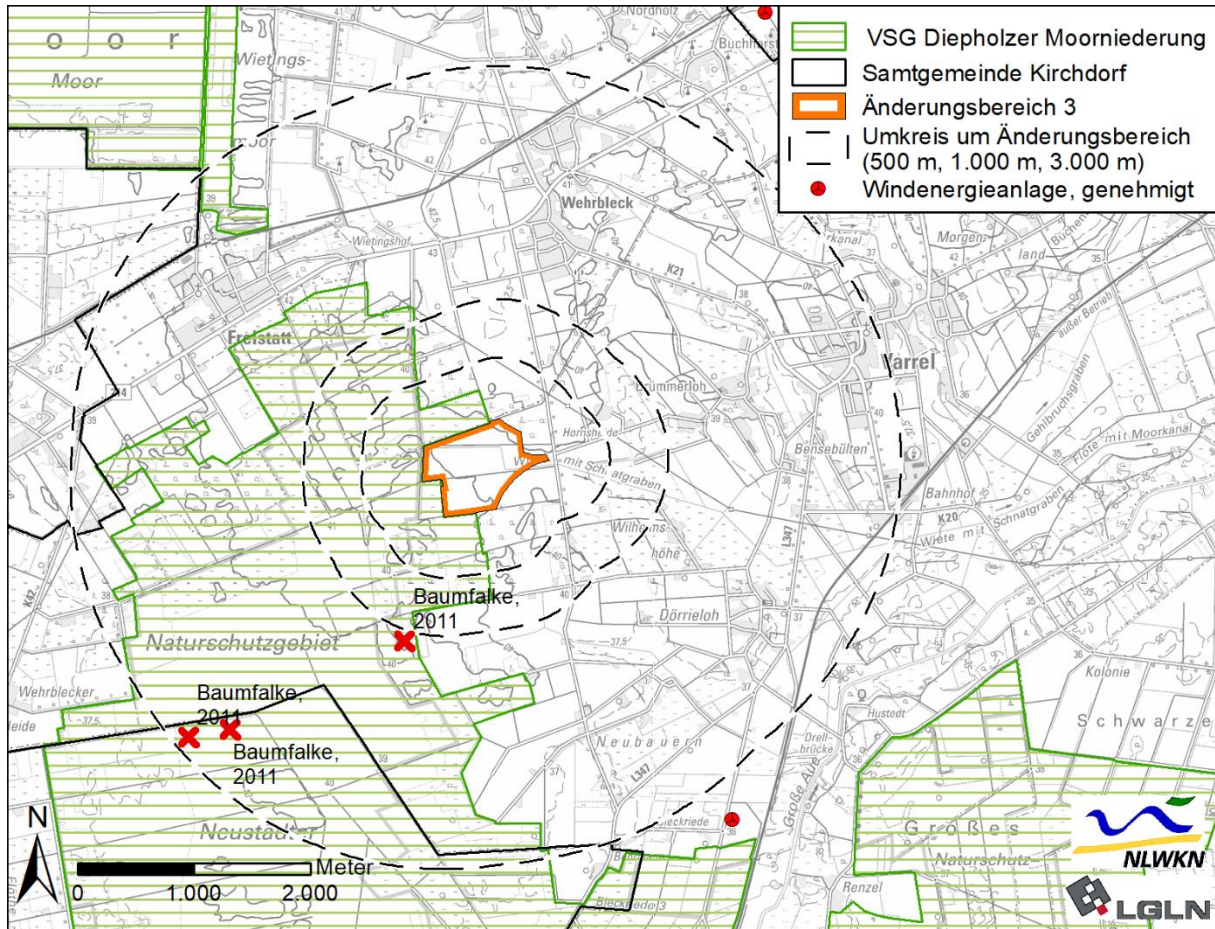


Abb. 6: Vorkommen des Baumfalcken

5.2.2 Bekassine (Brutvogel)

Erhaltungszustand VSG	wertbestimmende Art (gemäß NSG-Verordnung)	Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
gut	ja	höchste Priorität	
Vorkommen gemäß			
Standarddatenbogen	Vogelschutzwarte	Erfassungen 2018/19	
68 Brutpaare	2011: 33, 2013: 1, 2016: 3 2017: 3	0	
Windenergieerlass			
Prüfradius 1	Prüfradius 2	Tötungsverbot	Störungsverbot
500	1.000	(x)	x
Erhaltungszustand Nds.	Rote Liste Nds.	Rote Liste BRD	
ungünstig	NDS: vom Aussterben bedroht; NDS Tiefland: vom Aussterben bedroht	vom Aussterben bedroht	

Lebensraumansprüche

Gemäß den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (Stand November 2011) besiedelt die Bekassine Niedermoore, Hoch- und Übergangsmoore (hier vor allem Wiedervernässungsflächen), Marschen, Feuchtwiesen, Streuwiesen, nasse Brachen sowie Verlandungszonen stehender Gewässer (Seggen- und Binsenrieder sowie lockere Röhrichte). Die höchsten Dichten werden auf großflächig wiedervernässten Niedermoorwiesen mit Übergängen zu Seggenriedern sowie im Hochmoor auf renaturierten Abtorfungsflächen mit hohem Deckungsgrad an Sphagnum und hohen Wasserständen erreicht. Die Art reagiert sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung.

Als Gastvogel kommt die Bekassine in Feuchtgebieten aller Art vor (Neben den Bruthabitaten vor allem Klärteiche, Rieselfelder, Gräben etc.). Rastplätze befindenden sich vor allem im Bereich von Schlammbänken und Seichtwasserzonen sowie flach überstauten und nassen Grünland.

Vorkommen

Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen 2018/19 ergaben sich keine Vorkommen der Bekassine. In den Kartierungen von 2011 bis 2017 ergaben sich insgesamt 40 Vorkommen im Umkreis von rd. 4 km. Zu Vorkommen der Bekassine als Gastvogel liegen keine Informationen vor.

Empfindlichkeit

Gemäß Artenschutzleitfaden kann unter bestimmten Umständen ein Kollisionsrisiko für die Bekassine nicht ausgeschlossen werden. Eine genauere Einordnung erfolgt jedoch nicht. Bisher sind in Deutschland lediglich zwei Totfunde der Bekassine bekannt geworden (DÜRR, Mai 2021).

Im Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung werden für die Bekassine als relevante Wirkfaktoren akustische Reize (Schall) sowie optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht) benannt.

Bezüglich der akustischen Reize liegen Untersuchungen zum Straßenlärm vor (BMVBS 2010). Diesbezüglich wird eine Effektdistanz von 500 m angegeben. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) empfiehlt einen Abstand von 500 m zu Dichtezentren. Konkrete Untersuchungen zu Meideabständen liegen für die Bekassine nicht vor. Vorsorglich wird

daher von einer Meidung von 500 m ausgegangen, auch wenn die Distanz vermutlich geringer ist.

Beurteilung

Sämtliche Vorkommen lagen außerhalb des Radius 2 des Artenschutzleitfadens. Eine direkte Betroffenheit ist daher nicht anzunehmen.

Das geplante Sondergebiet umfasst fast ausschließlich Ackerstandorte, dabei handelt es sich nicht um typische Nahrungsflächen der Bekassine. Die Nahrungshabitate finden sich in der Regel im VSG selbst. Eine Eigenschaft als essentielles Nahrungshabitat kann somit nicht angenommen werden. Weiter östlich liegen ebenfalls keine geeigneten Nahrungshabitate, so dass regelmäßig genutzte Flugkorridore ausgeschlossen werden können. Insofern ist insbesondere ein möglicher Lebensraumverlust durch Störungen zu betrachten. Die um den Änderungsbereich gelegenen Grünlandflächen sowie bewaldeten Standorte innerhalb des 500-m-Radius sind jedoch aufgrund der Lebensraumsprüche der Art nicht als Brutstandort geeignet. Zusätzlich bestehen durch die bewaldeten Bereiche häufig Vertikalstrukturen, deren Nähe in der Regel vermieden wird. Auf Basis des vorliegenden Kenntnisstandes ist nicht erkennbar, dass die auf die Bekassine (Brut- und Gastvogel) bezogenen Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden.

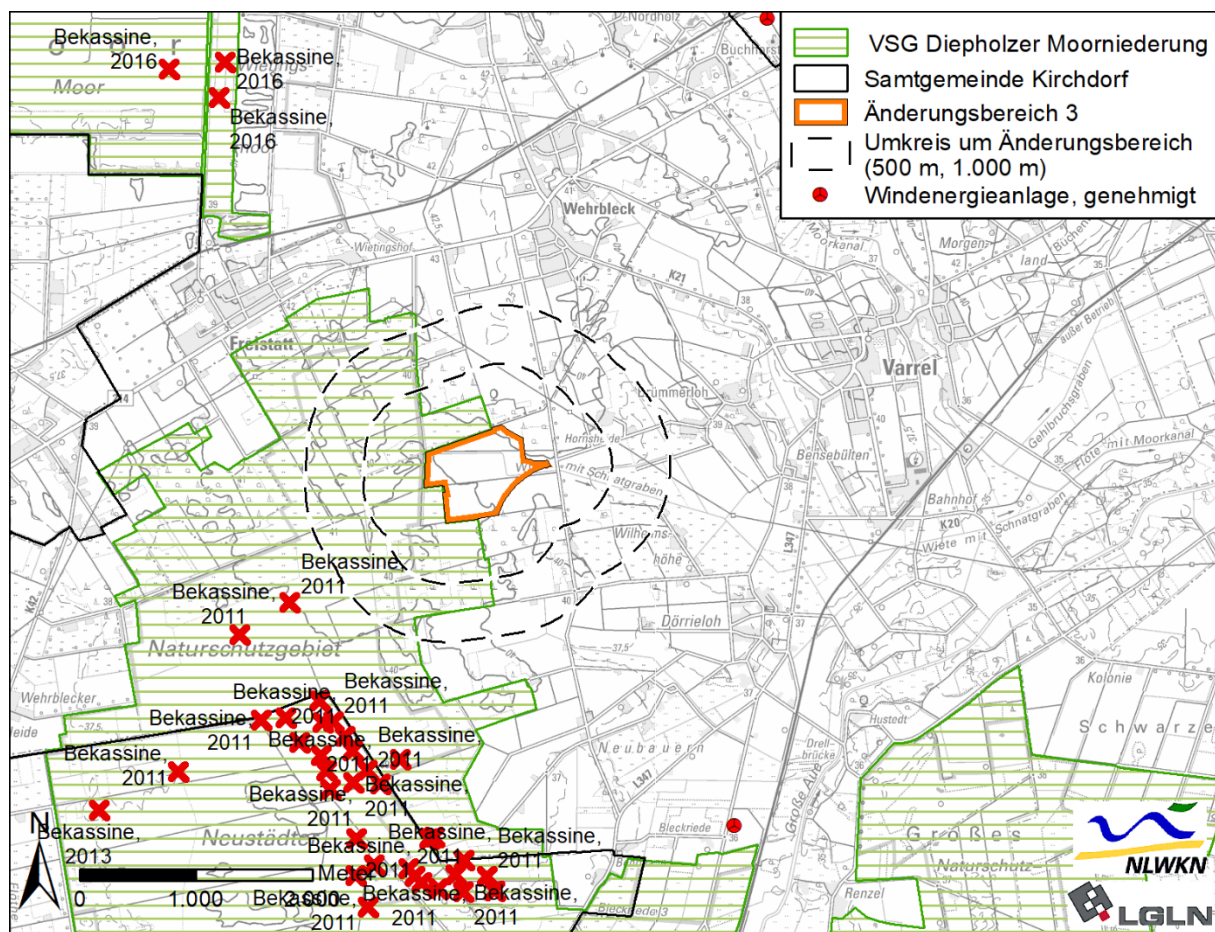


Abb. 7: Vorkommen der Bekassine

5.2.3 Goldregenpfeifer (Brutvogel)

Erhaltungszustand VSG	wertbestimmende Art (gemäß NSG-Verordnung)	Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
mittel bis schlecht	ja	höchste Priorität	
Vorkommen gemäß			
Standarddatenbogen	Vogelschutzwarte 2011-17	Erfassungen 2018/19	
5 Brutpaare	0	0	
Windenergieerlass			
Prüfradius 1	Prüfradius 2	Tötungsverbot	Störungsverbot
1.000 m	6.000	x	x
Erhaltungszustand Nds.	Rote Liste Nds.	Rote Liste BRD	
ungünstig	NDS: vom Aussterben bedroht; NDS Tiefland: vom Aussterben bedroht	vom Aussterben bedroht	

Lebensraumsprüche

Gemäß den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (Stand November 2011) besiedelt der Goldregenpfeifer offene, niedrig und lückig bewachsene Hochmoore, Moorheiden, anmoorige Grasflächen und feuchte Heidegebiete. Die Vorkommen heute beschränken sich fast ausschließlich auf frische, vegetationsarme bis völlig vegetationslose Frästorfflächen. Nahrungsflächen für die Altvögel sind v. a. in moornahen, kurzrasigen und feuchten Grünlandflächen auf Moorböden zu finden und Nahrungshabitate für die Jungvögel sind heute v. a. an Grabenrändern und auf Wiedervernässungsflächen.

Vorkommen

Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen 2018/19 ergaben sich keine Vorkommen des Goldregenpfeifers. In den Kartierungen von 2011-2017 wurden im 4 km-Radius ebenfalls keine Brutvorkommen festgestellt. Daten für den Radius von 6 km liegen nicht vor.

Empfindlichkeit

Gemäß Artenschutzleitfaden sind Tötungsrisiko und Störungsverbot relevant. Für Brutplätze beträgt der Radius 1 1.000 m, der Radius 2 6.000 m. Bisher sind in Deutschland 25 Totfunde des Goldregenpfeifers bekannt geworden, davon einer in Niedersachsen (DÜRR, Mai 2021).

Beurteilung

Es sind keine Brutvorkommen im Umkreis von 4 km um den Änderungsbereich 3 bekannt. Eine direkte Betroffenheit ist daher nicht anzunehmen.

Gemäß Auskunft des Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN) hat sich der Goldregenpfeifer aus überregionalen Gründen langfristig aus dem EU-Vogelschutzgebiet V40 zurückgezogen. Die Art sei auch durch lokale Managementmaßnahmen derzeit auch nicht wieder zurückzuholen und bedarf daher aktuell keiner besonderen Berücksichtigung in der vorliegenden Planung.

5.2.4 Großer Brachvogel (Brutvogel)

Erhaltungszustand VSG	wertbestimmende Art (gemäß NSG-Verordnung)	Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
gut	ja	höchste Priorität	
Vorkommen gemäß			
Standarddatenbogen	Vogelschutzwarte	Übersichtskartierung 2018/19	
78 Brutpaare	2011: 14, 2013: 1, 2017: 1	0 (Durchzügler)	
Windenergieerlass			
Prüfradius 1	Prüfradius 2	Tötungsverbot	Störungsverbot
500	1.000	(x)	x
Erhaltungszustand Nds.	Rote Liste Nds.	Rote Liste BRD	
ungünstig	NDS: stark gefährdet; NDS Tiefland: stark gefährdet	vom Aussterben bedroht	

Lebensraumsprüche

Gemäß den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (Stand November 2011) besiedelt der Große Brachvogel weitgehend offene Niederungs- und Grünlandlandschaften, in Niedermooren, baumlosen Hochmooren und Flusstälern. Im Feuchtgrünland auf Nieder- und Hochmoorböden, auch in reinen Ackerbaugebieten (meist wegen hoher Brutplatztreue). Der Große Brachvogel bevorzugt hoch anstehende Grundwasserstände, reagiert aber nicht so empfindlich auf Entwässerungen.

Der Große Brachvogel besiedelt renaturierte Hochmoore, vor allem feuchte Moorheiden, aber auch auf trockenere Besenheidenbeständen, solange diese kurz und lückig genug sind. Günstige Bruthabitate weisen lückige Pflanzenbestände, stochefähige Böden und Kleingewässer (Blänken) mit offenen, schlammigen Uferpartien auf. In den ersten Wochen nach Ankunft in den Brutgebieten suchen die Vögel gern gemeinsame Schlafplätze in Flachwasserzonen auf.

Vorkommen

Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen 2018/19 wurde die Art als Durchzügler festgestellt. In den Kartierungen von 2011-2017 ergaben sich insgesamt 16 Vorkommen im 4 km-Umkreis. Alle Vorkommen liegen außerhalb vom Prüfbereich 1 und 2, das nächstgelegene Brutvorkommen (Erfassung 2011) weist eine Entfernung von rd. 2 km zum Änderungsbereich 3 auf.

Es sind in der beim Brandenburgischen Landesumweltamt geführten zentralen Fundkarte jedoch nur vier Totfunde gelistet, davon einer in Niedersachsen (DÜRR, Mai 2021). Bezüglich Brutvorkommen ist ein Meideverhalten bekannt.

Empfindlichkeit

Im Artenschutzleitfaden ist ein Radius 1 von 500 m benannt. Der Radius 2 beträgt 1.000 m. Eine Eigenschaft als essentielles Nahrungshabitat ist für den Änderungsbereich aufgrund der naturräumlichen Ausstattung (Ackernutzung) nicht anzunehmen. Weiter östlich liegen ebenfalls keine geeigneten Nahrungshabitate, so dass regelmäßig genutzte Flugkorridore ausgeschlossen werden können. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und daraus resultierende Beeinträchtigungen des VSG ist nicht daher zu prognostizieren.

Im Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung werden für den Großen Brachvogel als relevante Wirkfaktoren akustische Reize (Schall) sowie optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht) benannt.

Bezüglich des Großen Brachvogels liegen für Vorkommen in Deutschland Kenntnisse über ein Meideverhalten bis maximal 250 m vor (vgl. STEINBORN *et al.* 2011). Bezüglich der akustischen Reize liegen Untersuchungen zum Straßenlärm vor (BMVBS 2010). Diesbezüglich wird eine Effektdistanz von 400 m angegeben. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) empfiehlt einen Abstand von 500 Metern zu Dichtezentren. Konkrete Untersuchungen zu Meideabständen zeigen jedoch, dass in Deutschland bezogen auf Windenergieanlagen maximal Störradien von 250 m auftreten können.

Beurteilung

Alle bekannten Brutvorkommen halten liegen außerhalb eines Radius von rd. 2 km. Auf Basis des vorliegenden Kenntnisstandes ist daher nicht erkennbar, dass die auf den Großen Brachvogel (Brutvogel) bezogenen Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden.

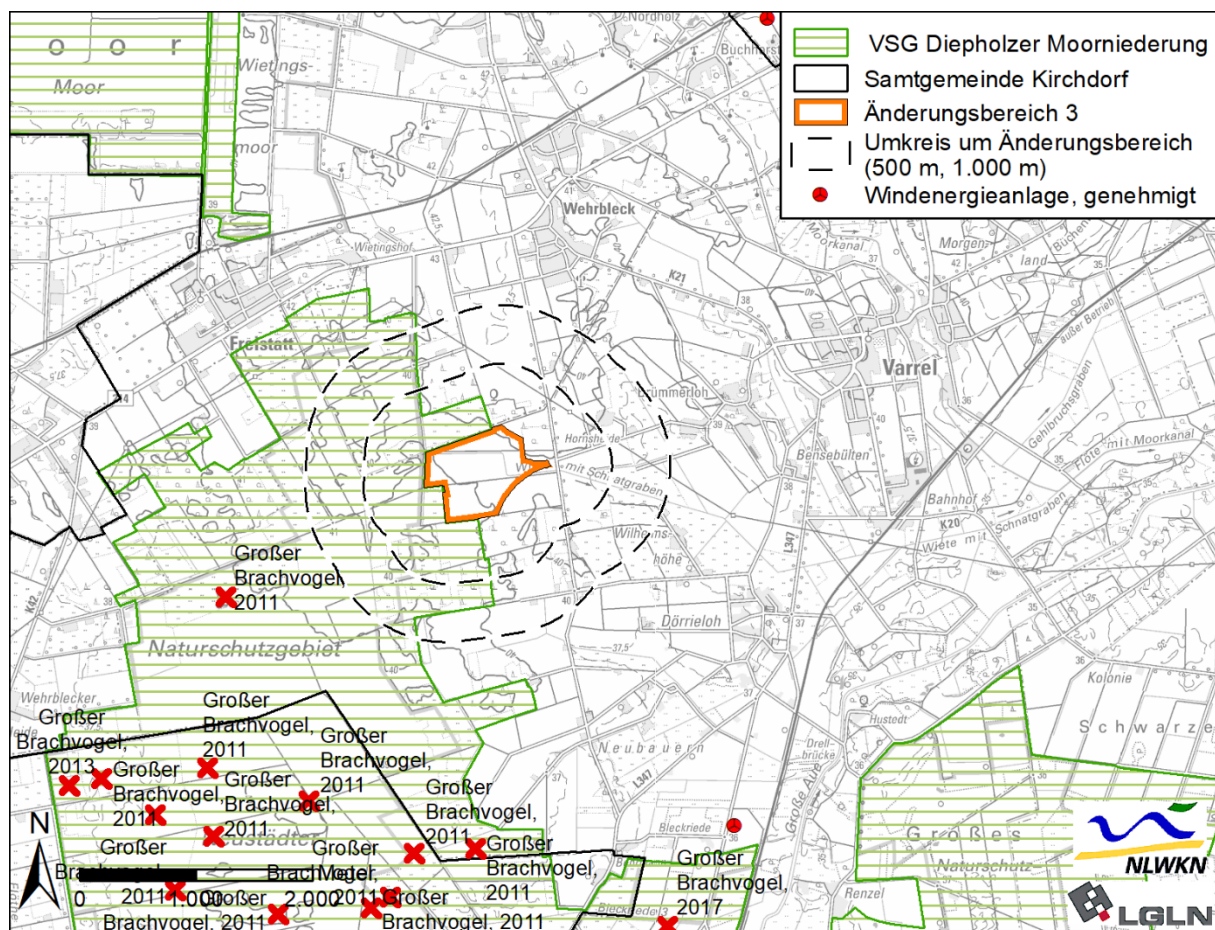


Abb. 8: Vorkommen des Großen Brachvogels

5.2.5 Rotschenkel (Brutvogel)

Erhaltungszustand VSG	wertbestimmende Art (gemäß NSG-Verordnung)	Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
gut	ja	1. Priorität im VSG	
Vorkommen gemäß			
Standarddatenbogen	Vogelschutzwarte	Übersichtskartierung (2018/19)	
43 Brutpaare	2011: 14, 2016: 1, 2017: 7	0	
Windenergieerlass			
Prüfradius 1	Prüfradius 2	Tötungsverbot	Störungsverbot
500	1.000	(x)	x
Erhaltungszustand Nds.	Rote Liste Nds.	Rote Liste BRD	
ungünstig	NDS: gefährdet; NDS Tiefland: gefährdet	gefährdet	

Lebensraumanprüche

Gemäß den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (Stand November 2011) brütet der Rotschenkel in Salzwiesen (an der Küste) und in offenen Feuchtwiesen, Flussmarschen und -niederungen, Mooren, Wiedervernässungsflächen mit nicht zu hoher Vegetation. Dabei muss punktuell jedoch ausreichend Nestdeckung vorhanden sein. Wichtig sind feuchte bis nasse Flächen (Blänken, flache Gräben etc.). Die Nahrungssuche findet vor allem im Watt, Salzwiesen, Seichtwasserzonen und Feuchtwiesen statt.

Vorkommen

Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen 2018/19 ergaben sich keine Vorkommen des Rotschenkels. In den Kartierungen von 2011-17 ergaben sich insgesamt 22 Vorkommen im VSG, im Umkreis von 4 km um den Änderungsbereich. Die nächsten Vorkommen lagen mindestens 1.800 m südwestlich des Änderungsbereiches.

Empfindlichkeit

Gemäß Artenschutzleitfaden kann unter bestimmten Umständen ein Kollisionsrisiko für den Rotschenkel nicht ausgeschlossen werden. Eine genauere Einordnung erfolgt jedoch nicht. Bisher sind in Deutschland keine Totfunde des Rotschenkels bekannt geworden (DÜRR, Mai 2021).

Bezüglich der akustischen Reize liegen Untersuchungen zum Straßenlärm vor (BMVBS 2010). Diesbezüglich wird eine Effektdistanz von 200 bis 300 m angegeben. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) empfiehlt einen Abstand von 500 Metern zu Dichtezentren. In einer Untersuchung zu Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt²⁹ wird für den Rotschenkel ein mittlerer Minimalabstand (basierend auf sechs Studien) von ca. 185 m angegeben. Diesbezüglich wird (vergleichbar mit dem Großen Brachvogel) daher von einem Beeinträchtigungsradius von 250 m ausgegangen.

Beurteilung

Sämtliche Vorkommen lagen außerhalb des Radius 2 des Artenschutzleitfadens. Eine direkte Betroffenheit ist daher nicht anzunehmen.

²⁹ Hermann Hötter, Kai-Michael Thomsen und Heike Köster 2004: Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse, BfN-Skripten 142

Auf Basis des vorliegenden Kenntnisstandes ist nicht erkennbar, dass die auf den Rotschenkel (Brutvogel) bezogenen Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden.

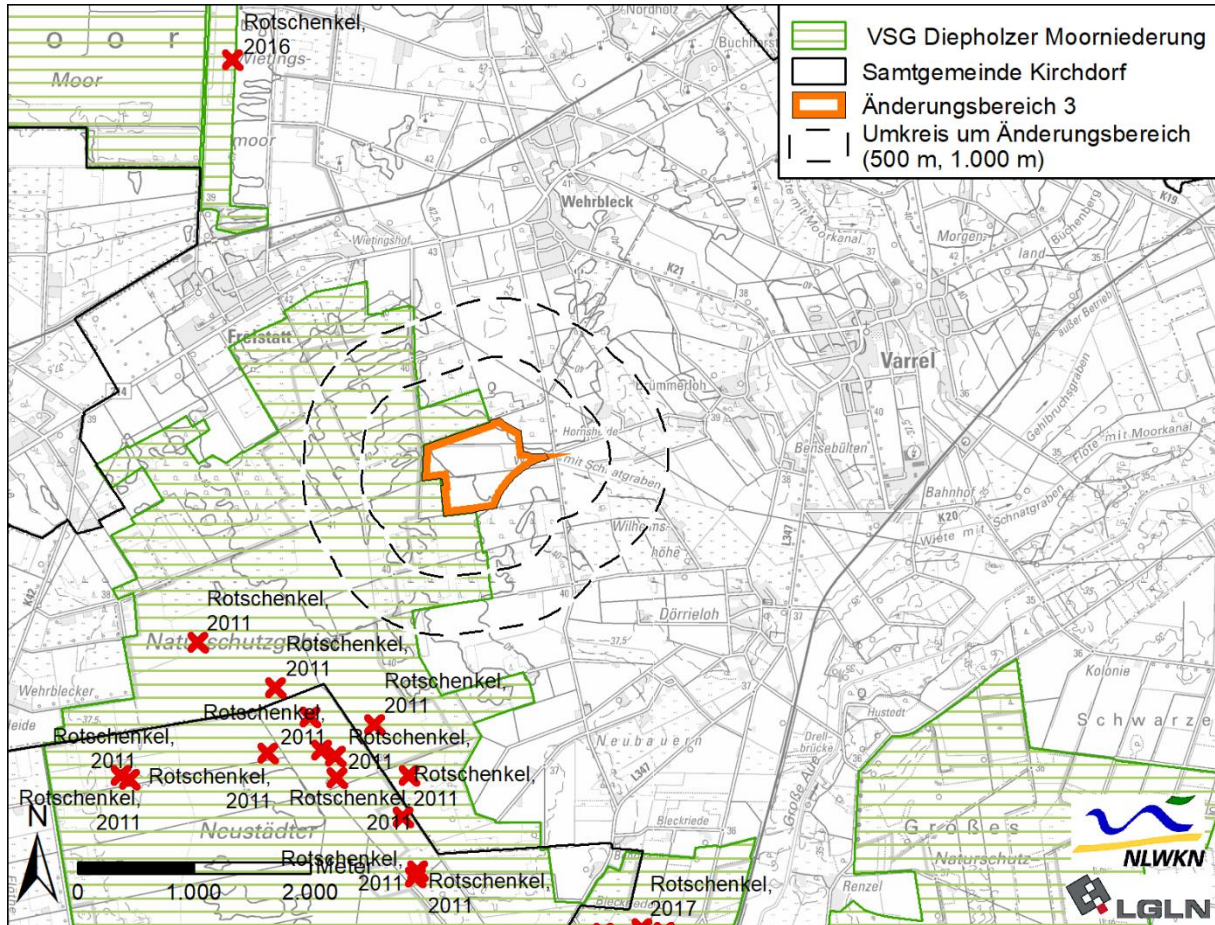


Abb. 9: Vorkommen des Rotschenkels

5.2.6 Sumpfohreule (Brutvogel)

Erhaltungszustand VSG	wertbestimmende Art (gemäß NSG-Verordnung)	Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
gut	ja	1. Priorität im VSG	
Vorkommen gemäß			
Standarddatenbogen	Vogelschutzwarte	Erfassungen 2018/19	
35 Brutpaare	2011-2017: 0	0	
Windenergieerlass			
Prüfradius 1	Prüfradius 2	Tötungsverbot	Störungsverbot
1.000	3.000	x	
Erhaltungszustand Nds.	Rote Liste Nds.	Rote Liste BRD	
ungünstig	NDS: vom Aussterben bedroht; NDS Tiefland: vom Aussterben bedroht	vom Aussterben bedroht	

Lebensraumsprüche

Gemäß den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (Stand November 2011) besiedelt die Sumpfohreule offene Landschaften mit sehr niedriger, gleichzeitiger deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation, Moore, Heiden, Dünen, Verlandungsgürtel, Feuchtwiesen, auch junge Aufforstungen. Das Nest wird am Boden angelegt, z. B. in Moor- und Dünenvegetation, Heidekraut, lockerem Röhricht, Süß- und Sauergräsern, Hochstaudenfluren, vergrasteten Kahlschlägen und Aufforstungen sowie Getreidefeldern. Als Gastvogel weist die Sumpfohreule den gleichen Lebensraum und die gleiche Nahrung auf. Im Winterhalbjahr kommt es zu einem Durchzug und auch zu Überwinterungen von nordosteuropäischen Vögeln.

Vorkommen

Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen 2018/19 ergaben sich keine Vorkommen der Sumpfohreule. Auch in den Kartierungen des NLWKN wurden keine Vorkommen im relevanten Bereich von 4 km um den Änderungsbereich festgestellt. Daten zu Gastvogelvorkommen liegen nicht vor.

Empfindlichkeit

Gemäß Artenschutzleitfaden ist lediglich das Tötungsrisiko relevant. Gemäß zentraler Fundkartei (DÜRR, Mai 2021) sind für die Sumpfohreule deutschlandweit insgesamt vier Totfunde bekannt, davon einer in Niedersachsen. Gemäß Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) erschwert das sehr seltene und unstete Brutvorkommen der Art in Deutschland den planerischen Umgang mit dieser Art. Bei regelmäßigem Brutvorkommen wird ein Mindestabstand von 1.000 Metern (Prüfbereich 3.000 Meter) empfohlen. Die Abgrenzung sollte sich gemäß LAG VSW (2015) nicht nach einem einzelnen Brutplatz, sondern nach den über die Jahre regelmäßig zur Brut genutzten Bereichen richten. Im Brutgebiet sind Einzelverluste der Sumpfohreule wegen ihrer geringen Bestandsgröße stets populationsrelevant.

Beurteilung

Konkrete Brutstandorte innerhalb eines 4.000 m Radius sind nicht bekannt. Der geplante Änderungsbereich weist keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf. Im Bereich der östlich gelegenen Flächen bestehen ebenfalls keine Biotopstrukturen, die eine Eigenschaft als essentielles Nahrungshabitat wahrscheinlich machen. Dadurch kann die Existenz regelmäßig genutzter Flugkorridore ausgeschlossen werden.

Auf Basis des vorliegenden Kenntnisstandes ist nicht erkennbar, dass die auf die Sumpfohreule (Brut- und Gastvogel) bezogenen Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden.

5.2.7 Ziegenmelker (Brutvogel)

Erhaltungszustand VSG	wertbestimmende Art (gemäß NSG-Verordnung)	Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
gut	ja	höchste Priorität	
Vorkommen gemäß			
Standarddatenbogen	Vogelschutzwarte	Erfassungen 2018/19	
Brutpaare: 46	2016: 19, 2010: 0	0	
Windenergieerlass			
Prüfradius 1	Prüfradius 2	Tötungsverbot	Störungsverbot
500	-		x
Erhaltungszustand Nds.	Rote Liste Nds.	Rote Liste BRD	
günstig	NDS: gefährdet; NDS Tiefland: gefährdet	gefährdet	

Lebensraumsprüche

Gemäß den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (Stand November 2011) besiedelt der Ziegenmelker bezogen auf die naturräumliche Ausstattung des VSG Randlagen von Hochmooren, Sandheiden, Dünengebiete, Kiefernwälder und teilweise Truppenübungsplätze. In Hochmooren werden unterschiedliche Regenerations- und Degenerationsstadien besiedelt. Optimal scheinen streifenweise Wechsel zwischen Abtorfung mit sich aufheizenden Torfböden, offenen bis licht gehölzbestandenen Vegetationsflächen und (Vor-)Wäldern zu sein. Der Ziegenmelker benötigt Freiflächen als Jagdgebiete. Ein entscheidender Faktor sind vegetationsarme oder -freie Bodenstellen, die sich schnell aufheizen und damit Vorkommen von Großinsekten als wichtige Nahrung begünstigen (diese Bedingungen erfüllen v. a. grobe Sande und trockene Torfe). Der Nistplatz liegt in der Regel trocken und sonnig am Boden im Hochwald, in Dickungen oder auf Schonungen.

Vorkommen

Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen 2018/19 ergaben sich keine Vorkommen des Ziegenmelkers. In den Kartierungen von 2016 ergaben sich insgesamt sechs Vorkommen im 4 km-Umkreis um den Änderungsbereich im VSG. Die fünf Vorkommen aus 2013 lagen alle im 1.000 m-Umkreis östlich des Änderungsbereiches, davon einer in 250 m-Abstand und zwei mit Abständen von 530 m bzw. 540 m.

Empfindlichkeit

Gemäß Artenschutzleitfaden ist ein Tötungsrisiko nicht gegeben. Insofern ist lediglich ein möglicher Lebensraumverlust durch Störungen zu betrachten. Im Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung werden für den Ziegenmelker als relevante Wirkfaktoren akustische Reize (Schall), optische Reizauslöser/ Bewegung (ohne Licht) sowie Licht benannt.

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) empfiehlt einen Abstand von 500 m zu Dichtezentren: *„Die nachtaktive Art besitzt allerdings gegenüber WEA ein ausgeprägtes Meideverhalten, wahrscheinlich auch, weil sie auf akustische Kommunikation angewiesen ist. Betriebsgeräusche der WEA, aber auch Baulärm, Staubentwicklung und Bodenerschütterungen während der Bauphase führten zur sofortigen Verdrängung der Vögel aus ihren Brut- und Nahrungsgebieten. Bei mehreren Untersuchungen in und um Windparks erfolgte eine*

komplette Räumung der Brutgebiete oder eine über fünfzigprozentige Ausdünnung der Bestände. Es wurden regelmäßig Meidedistanzen von 250 Metern und mehr zu WEA nachgewiesen, darüber hinaus Bestandsausdünnung in unterschiedlichem Ausmaß bis ca. 500 m.“

Beurteilung

Ein Vorkommen aus 2013 lag 250 m westlich des Änderungsbereiches, zwei weitere knapp außerhalb des 500 m-Radius‘ um den Änderungsbereich. Die Habitatqualitäten in 250 m Entfernung halten die regelmäßige Meidedistanz ein. Durch das Einrücken der WEA wird die Entfernung zwischen potenziellen Brutplätzen und WEA-Standort zusätzlich vergrößert. Da die Art bei den Brutvogeluntersuchungen 2018/2019 nicht festgestellt wurde und ausreichende Abstände im Rahmen der Anlagenplanung auf Genehmigungsebene eingehalten werden können, ist nicht erkennbar, dass die auf den Ziegenmelker (Brutvogel) bezogenen Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden.

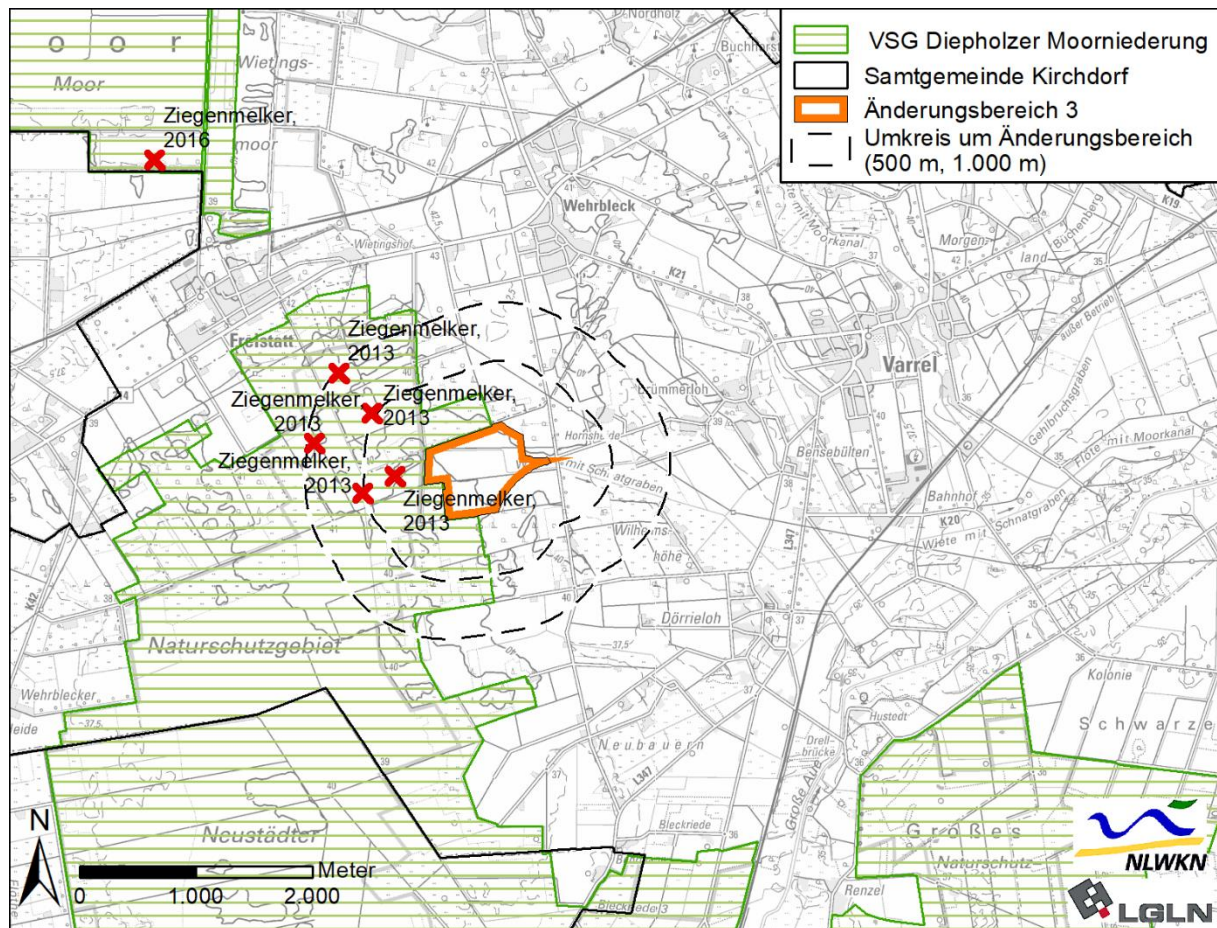


Abb. 10: Vorkommen des Ziegenmelkers

5.2.8 Kranich (Gastvogel)

Erhaltungszustand VSG	wertbestimmende Art (gemäß NSG-Verordnung)	Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
günstig	ja	Priorität	
Vorkommen gemäß			
Standarddatenbogen	Erfassungen 2018/19		
2.000 Individuen	Nahrungsgast und Durchzügler		
Windenergieerlass			
Prüfradius 1	Prüfradius 2	Tötungsverbot	Störungsverbot
1.200	-	-	x
Erhaltungszustand Nds.	Rote Liste Nds. (Brutv.)	Rote Liste BRD (Brutv.)	
günstig	NDS: nicht gefährdet; NDS Tiefland: gefährdet	nicht gefährdet	

Lebensraumsprüche

Gemäß den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (Stand November 2011) beinhalten Rastplätze von Kranichen, Schlafplätze, Nahrungsflächen und Vorsammelplätze.

Bei den Schlafplätzen handelt es sich um große Flachwasserbereiche in wiedervernässten, ungestörten Mooren; teilweise auch in Mooren, in denen noch abgetorft wird. Ungünstig wirken sich Verbuschungen sowie eine dichte und hohe Krautschicht (insbesondere *Moorbirke* *Betula pubescens* und Pfeifengras *Molinia caerulea*) auf Schlafplätze und deren Randzonen aus. Die Schlafplätze (und Vorsammelplätze) sind die störungsempfindlichsten Bereiche eines Rastplatzes.

Die Nahrungshabitate sind insbesondere Maisstoppeläcker, dabei bevorzugt Flächen nach Corn-Cob- oder Körnermaisernte, da hier der Anteil an Ernterückständen deutlich höher ist, als auf Maisstoppeläckern nach Silomaisernte (Ganzpflanzenernte für Biogas, Silage). Weitere Nahrungshabitate sind Feuchtgrünland, andere Stoppeläcker, gelegentlich Getreideneusaaten (speziell im Herbst). Die Nahrungsflächen liegen in der Regel innerhalb eines 20 km-Radius um die Schlafplätze.

Vorsammelplätze existieren an den meisten (größeren) Rastplätzen. Bei den Vorsammelplätzen handelt es sich um unterschiedlich genutzte Flächen mit kurzer Vegetation, die sich in der Nähe der Schlafplätze befinden und keinen Störungen unterliegen. Sie sind als Teil der Schlafplätze einzustufen und haben innerhalb der Rastplätze eine hohe Bedeutung. Vorsammelplätze und Schlafplätze sind die störungsempfindlichsten Bereiche eines Rastplatzes.

Bekanntes Vorkommen

Im Standarddatenbogen sind 2.000 Kraniche verzeichnet (Stand 1999). Die Rastbestände haben in der Vergangenheit einen deutlichen Zuwachs erfahren. Mittlerweile hat sich die Anzahl vervielfacht, der BUND DHM veranstaltet seit einigen Jahren regelmäßige Synchronzählungen im Bereich der international bedeutenden Schlafplätze. Im Frühjahr 2021 (17.01.-18.01.21) wurden im Neustädter Moor 1.640 rastende Kraniche gezählt, im Herbst 2021 (02.10.-04.10.21) 1.154

rastende Kraniche bzw. (09.10.-11.10.21) 2.004 rastende Kraniche. Der Gesamttrastbestand liegt zwischen 10.000 und 30.000 Individuen.³⁰

Empfindlichkeit

Kraniche gelten als Gastvögel nicht als kollisionsempfindlich. Allerdings weisen sie ein ausgeprägtes Meideverhalten auf. Dementsprechend weist der Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass des Landes Niedersachsen einen Radius 1 von 1.200 m zu Kranich Rastplätzen an.

Der Kranich wird von Reichenbach et al. (2004) aufgrund der Beobachtungen von Brauneis (1999), Kaatz (1999) und Nowald (1995) als eine Vogelart eingestuft, die sehr empfindlich auf Windanlagen reagiert. Kriedemann *et al.* (2003) gehen von einer Beeinträchtigungsdistanz von 350 bis 500 m bei nahrungssuchenden Kranichen aus. Es fehlen jedoch nach wie vor konkrete Untersuchungen zum Meideverhalten von rastenden Kranichen gegenüber Windenergieanlagen. Es handelt sich somit aus Vorsorgegesichtspunkten um einen Analogieschluss auf der Basis der Beobachtungen zur Reaktion ziehender Tiere. Die Einschätzung wird jedoch analog zum Verhalten großer Rasttrupps von Gänsen und Watvögeln vorgenommen (vgl. REICHENBACH *et al.* 2004).

Im Rahmen des Forschungsverbundprojektes PROGRESS (GRÜNKORN *et al.* 2015) erfolgten auch Kollisionsofersuchen und Verhaltensbeobachtungen im Windpark Schweringhausen, Samtgemeinde Schwaförden. Dabei zeigte sich deutlich, dass dieser Windpark als Querriegel für die Wechselflüge der Kraniche wirkt. In der Folge umfliegen die Kraniche den Windpark nördlich und südlich, ein Durchqueren wurde nur in wenigen Fällen und nur von kleinen Trupps beobachtet. Kollisionsoffer von Kranichen und Gänsen wurden nicht gefunden, was auf die beschreibende Meidungsreaktion der Tiere gegenüber den Anlagen zurückzuführen ist.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zum Windpark Borwede, Stadt Twistringen, hat sich gezeigt, dass Kraniche, Gänse und Schwäne die Flugkorridore von etwa 1.000 m zwischen den bestehenden Windenergieanlagen im Bereich der Samtgemeinde Schwaförden nutzen.

Bezüglich von bedeutenden Schlafplätzen werden in anderen Quellen in der Regel höhere Abstandsempfehlungen als im Artenschutzleitfaden angegeben. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) gibt für regelmäßig genutzte Schlafplätze einen Abstand von 3.000 Metern an. Dies entspricht auch den Empfehlungen für Kranich-Schlafplätze im Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (MULE 2018) und Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein (LANU 2008). Gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV & LANUV 2017) wird von einem maximal möglichen Einwirkungsbereich von 1.500 m ausgegangen.

Beurteilung

Schlafplätze

Kleinere Flachwasserbereiche bestehen westlich des Änderungsbereiches, in Randbereichen des Neustädter Moores. Gemäß Gutachten befanden sich die Kraniche überwiegend im 1.000 m-Radius außerhalb des Änderungsbereiches. Das faunistische Gutachten³¹ hat keine Hinweise darauf gegeben, dass der Änderungsbereich als Vorsammelplatz genutzt wird.

³⁰ BUND Diepholzer Moorniederung (2021): Kranich aktuell. http://www.bund-dhm.de/01_htm/204_aktuell.htm, abgerufen am 15.10.2021

³¹ NWP GmbH (2019): Faunistisches Gutachten 115. F-Planänderung, Samtgemeinde Kirchdorf, 4 Potenzialflächen

Große Flachwasserbereiche befinden sich in über 2 km Entfernung südwestlich des Änderungsbereiches 3. Auf Grund der Entfernung können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes Diepholzer Moorniederung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vorsammelpplätze

Gemäß den faunistischen Erfassungen aus 2014 zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Diepholz, sind die Flächen des Änderungsbereiches und der Umgebung eher als Nahrungsflächen und nicht als Vorsammelpplätze einzustufen.

Insofern ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung vor dem Hintergrund der örtlichen Bestandsituation mit hinreichender Sicherheit feststellbar, dass an dieser Stelle im Hinblick auf Wechselbeziehungen von Kranich-Vorsammelpplätzen zum EU-Vogelschutzgebiet die hiermit vorliegende Flächennutzungsplanung der Natura 2000-Verträglichkeit nicht entgegensteht.

Barrierewirkung

Durch das Meideverhalten können WEA auch Barrierewirkungen im Rahmen lokaler Flugrouten begründen (beispielsweise Flugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen).

Änderungsbereich 3 trägt lediglich zu einer geringfügigen Verkleinerung möglicher Flugkorridore bei. Ausgehend von den Schlafgewässern verbleibt ein Korridor von einer Breite von rd. 3 km. Zudem wird der Bereich durch Waldflächen eingefasst, so dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass er bereits jetzt nördlich oder südlich umflogen wird.

Nahrungsfläche

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägungen und Nässegrade im Randbereich des EU-Vogelschutzgebietes, u. a. als Nahrungsplatz des Kranichs.

Nach den vorliegenden Bestandsdaten wurden im Untersuchungsgebiet des Änderungsbereiches 3 kleinere und größere Kranichtrupps erfasst werden. Im 500 m-Radius traten nur kleinere Trupps rastender Kraniche mit bis zu 100 Vögeln auf, für die ein Ausweichen problemlos möglich ist.

Vor dem Hintergrund der Ausweichmöglichkeiten, der bestehenden und weiterhin verbleibenden Flugkorridore sowie ebenfalls der perspektivisch nach den Bestandskenntnissen offensichtlich grundsätzlich eingeschränkten Habitatqualität als Nahrungsfläche, ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des EU-Vogelschutzgebiet für den Kranich, auch mit Hinblick auf mögliche Wechselbeziehungen zur Umgebung, zu rechnen.

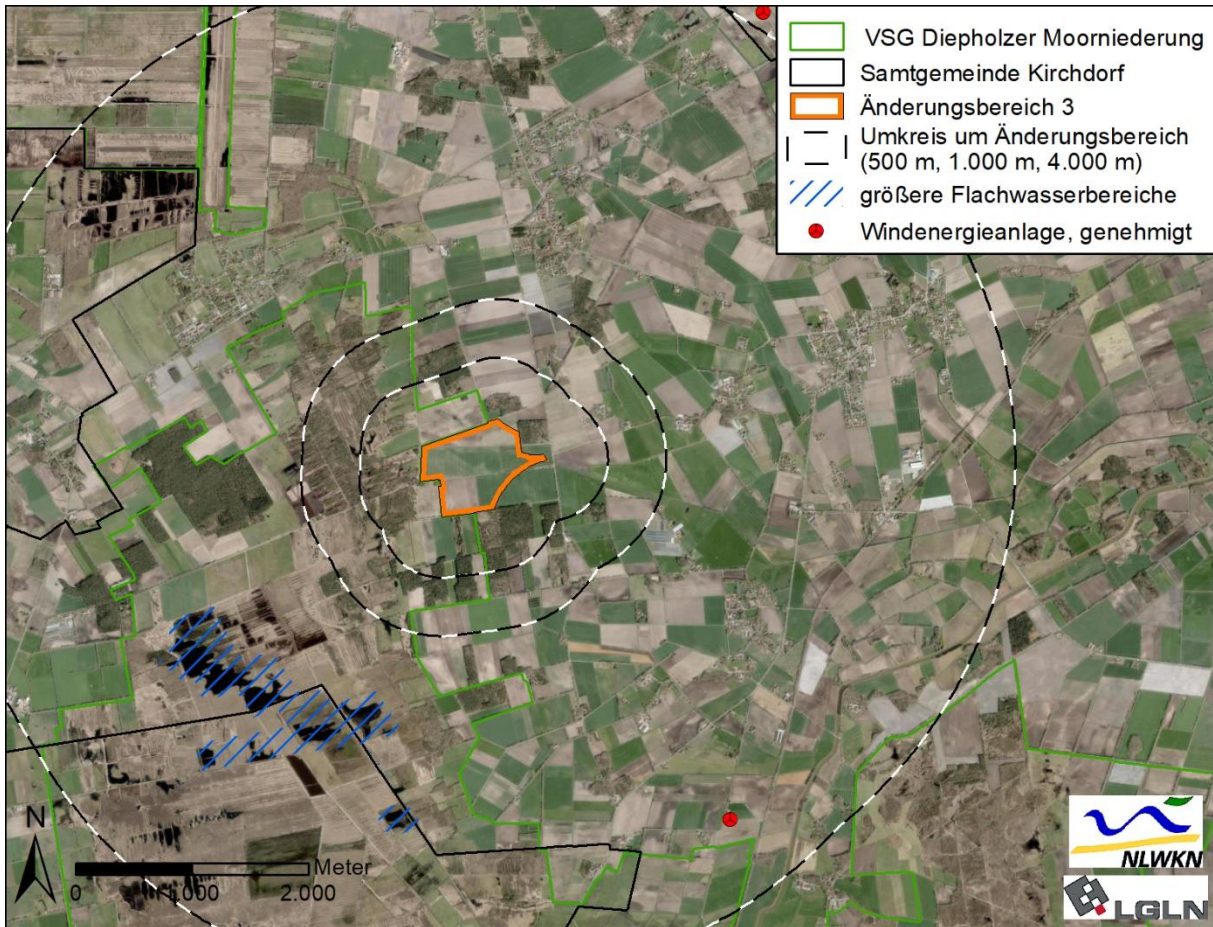


Abb. 11: Habitatstrukturen für den Kranich

5.2.9 Kornweihe (Gastvogel)

Erhaltungszustand VSG	wertbestimmende Art (gemäß NSG-Verordnung)	Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
gut	ja	Priorität	
Vorkommen gemäß			
Standarddatenbogen	Erfassungen 2018/19		
150 Individuen	Durchzügler		
Windenergieerlass			
Prüfradius 1	Prüfradius 2	Tötungsverbot	Störungsverbot
1.000	3.000	x	
Erhaltungszustand Nds.	Rote Liste Nds. (Brutv.)	Rote Liste BRD (Brutv.)	
wegen der Kenntnislücken über den Gesamtbestand – nicht bewertbar	NDS: vom Aussterben bedroht; NDS Tiefland: vom Aussterben bedroht	vom Aussterben bedroht	

Lebensraumsprüche

Gemäß den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen (Stand November 2011) bevorzugt die Kornweihe als Gastvogel Schlafplätze vor allem in Schilfbeständen, Moorheiden und anderer mittelhoher Vegetation. Die Nahrungssuche erfolgt in ausgedehnten Grünlandbereichen, auf Ackerflächen und in Ruderalvegetation.

Bekanntes Vorkommen

Die Kornweihe ist als Überwinterungsgast von besonderer Bedeutung für die DHM, sie tritt nicht als Brutvogel auf. Im Standarddatenbogen sind 150 Individuen verzeichnet. Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen von 2018/19 wurde die Kornweihe als Durchzügler festgestellt. Im Rahmen der Raumnutzungskartierungen 2018 wurde die Art an zwei Terminen im und nordwestlich des Änderungsbereiches 3, mit Flügen unterhalb der Rotorhöhe, gesichtet.

Empfindlichkeit

Aus der zentralen Fundkartei (DÜRR, Mai 2021) ist für die Kornweihe deutschlandweit insgesamt 1 Totfund bekannt. Gemäß Artenschutzleitfaden ist lediglich das Tötungsrisiko relevant. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) bezieht die beiden Abstände in erster Linie auf Brutvorkommen. Die Kornweihe als Gastvogel gilt in der Regel aufgrund des Ausbleibens von Flügen in großer Höhe infolge von Balz, Beutetransfers zum Nest und Feindabwehr nicht als kollisionsgefährdet (vgl. Ausführungen zur Wiesenweihe). Gemäß Ausführungen der LAG VSW (2015) sollten jedoch im Winterhalbjahr regelmäßig genutzte Schlafplätze planerisch berücksichtigt werden.

Beurteilung

Konkrete, regelmäßig genutzte Schlafplätze der Kornweihe in der Nähe des Änderungsbereiches sind nicht bekannt. Grundsätzlich sind die ackerbaulich genutzten Flächen als Nahrungshabitat geeignet, eine bevorzugte Nutzung und damit eine Einstufung als essentielles Nahrungshabitat ist jedoch nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erkennbar, dass die auf die Kornweihe (Gastvogel) bezogenen Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden.

5.3 Vogelschutzgebiet Kuppendorfer Böhrde (DE 3419-401)

Unmittelbare Flächeninanspruchnahmen erfolgen durch die Umsetzung des Vorhabens nicht, da die Erschließung von der Schutzgebietsabgewandten Seite erfolgen kann. Es verbleibt somit die Betrachtung der wesentlichen Auswirkungen von WEA auf Vögel, zu denen insbesondere Flächenverlust, Störung und Meidung sowie Kollision zählen.

Grundsätzlich kann es bau- und anlagebedingt durch die Flächeninanspruchnahme (Bodenumlagerung, Versiegelung etc.) zu einem Verlust von Brutstätten kommen. Ebenfalls können durch die bau- und anlagebedingten akustischen und optischen Emissionen, Erschütterungen sowie durch die WEA selbst Störungen und Meidungen in und im Umfeld der Eingriffsfläche entstehen. Dies kann zu einem Verlust von Brutplätzen sowie Nahrungs- und Rastgebieten führen. Weiterhin können Kollisionen mit den WEA anlagen- und betriebsbedingt zu Individuenverlusten führen. Die Reichweiten der letztgenannten Auswirkungen sind artspezifisch zu betrachten.

Als Anhaltspunkt für die Reichweite von Beeinträchtigungen durch WEA auf die relevanten Vogelarten im VSG Kuppendorfer Böhrde wird die Übersicht gemäß im Artenschutz-Leitfaden³² zum Niedersächsischen Windenergieerlass³³ herangezogen und mit den für die Erhaltungsziele wesentlichen Brut- und Gastvogelarten der DHM abgeglichen.

Als potentiell betroffene, windkraftsensible Art verbleibt die Waldschnepfe als Brut- und Gastvogel (s. Kap. 3.3.2).

Die Angaben zum Erhaltungszustand im VSG und Vorkommen gemäß Standarddatenbogen wurden von 1990 bis 1999 erfasst.

Für 2011 bis 2017 wurden von der Staatlichen Vogelschutzwarte Kartierungen des Brutvogelbestandes übermittelt³⁴. Außerdem wurden 2018 Brutvogelerfassungen (neun Termine und vier Abendtermine) und 2019 Greifvogelkontrollen und Raumnutzungsbeobachtungen durchgeführt.³⁵ Für die Erfassungen wurde bereits eine Untersuchungstiefe gewählt, wie sie für das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren vorgesehen ist.

Die Informationen bezüglich Radius 1 und Radius 2 sowie die Angaben zum Tötungsverbot und zum Störungsverbot (obere Zeile) sind dem Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass Niedersachsen entnommen. Der Radius 1 bezeichnet den zu vertiefenden Prüfbereich um geplante Windenergieanlagen, der Radius 2 bezeichnet das erweiterte Untersuchungsgebiet (bei relevanten Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore).

Die Angaben zum Erhaltungszustand sind den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen³⁶ entnommen. Seit Dezember 2020 liegt eine FFH-Managementplanung vor (BUND 2020), diesbezüglich ergaben sich für einige Arten Veränderungen des Erhaltungszustandes, diese wurden eingepflegt. Die Angaben zum Rote-Liste Status sind der aktuellen Liste Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkow 2015) und der Roten

³² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

³³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass vom 24.02.2016)

³⁴ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz-Staatliche Vogelschutzwarte-: Brutvogelerfassungen VSG Kuppendorfer Böhrde

³⁵ NWP GmbH (2019): Faunistisches Gutachten 115. F-Planänderung, Samtgemeinde Kirchdorf, 4 Potenzialflächen

³⁶ NLWKN (2021): <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>, Abruf vom 13.10.2021

Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg *et al.* 2015) entnommen. Abschließend werden die artbezogenen Erhaltungsziele aus der FFH-Managementplanung angegeben.

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung erfolgt eine Beschreibung der Lebensraumsprüche, diese ist überwiegend ebenfalls den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen entnommen und nur unwesentlich verändert. Daran anschließend erfolgt eine textliche Darstellung der Vorkommen im VSG, in der Mehrzahl der Fälle wurde außerdem eine Karte der Vorkommen erstellt. Es folgt eine Beschreibung der Empfindlichkeit der jeweiligen Art. Abschließend wird eine Beurteilung vorgenommen, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der auf die jeweilige Art bezogenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele kommen kann.

5.3.1 Waldschnepfe (Brutvogel)

Erhaltungszustand VSG		Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
gut		höchste Priorität	
Vorkommen gemäß			
Standarddatenbogen	Vogelschutzwarte	Erfassungen 2018/19	
1 Brutpaar	1999: 1, 2006 und 2017: 0	0	
Windenergieerlass			
Prüfradius 1	Prüfradius 2	Tötungsverbot	Störungsverbot
500	-	-	x
Erhaltungszustand Nds.	Rote Liste Nds.	Rote Liste BRD	
ungünstig	NDS: vom Aussterben bedroht; NDS Tiefland: vom Aussterben bedroht	vom Aussterben bedroht	

Lebensraumansprüche

Gemäß LANUV NRW kommt die Waldschnepfe in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stochebfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.³⁷

Vorkommen

Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen 2018/19 wurden an einem Termin (13.06.2019) mehrere auf und ab patrouillierende Waldschnepfen im Bereich des Militärgeländes südwestlich des Änderungsbereiches erfasst. Aufgrund der großen Waldflächen konnte die Art innerhalb der durchgeführten Untersuchungen jedoch nicht vollständig und punktgenau erfasst werden.

In den Kartierungen von 1999, 2006 und 2017 konnte nur 1999 ein Brutvorkommen erfasst werden. Dieses lag gut 1.200 m westlich des Änderungsbereiches 6.

Empfindlichkeit

Gemäß Artenschutzleitfaden ist ein Tötungsrisiko nicht gegeben. Insofern ist lediglich ein möglicher Lebensraumverlust durch Störungen zu betrachten. Im Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung werden für die Waldschnepfe als relevante Wirkfaktoren insbesondere akustische Reize (Schall), und ggf. relevant optische Reizauslöser/ Bewegung (ohne Licht) sowie Licht benannt.

Beurteilung

Das 1999 festgestellte Vorkommen lag außerhalb des im Artenschutzleitfaden angegebenen 500 m-Radius. Eine direkte Betroffenheit ist daher nicht anzunehmen.

Die geplante Sondergebietsdarstellung umfasst fast ausschließlich Ackerstandorte, dabei handelt es sich nicht um typische Nahrungsflächen der Bekassine. Die Nahrungshabitate finden sich in der Regel im VSG selbst. Eine Eigenschaft als essentielles Nahrungshabitat kann somit nicht

³⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): Waldschnepfe – Kurzbeschreibung, Status und Habitat <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103137>

angenommen werden. Weiter östlich liegen ebenfalls keine geeigneten Nahrungshabitate, so dass regelmäßig genutzte Flugkorridore ausgeschlossen werden können.

Auf Basis des vorliegenden Kenntnisstandes ist nicht erkennbar, dass die auf die Waldschnepfe (Brutvogel) bezogenen Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden.

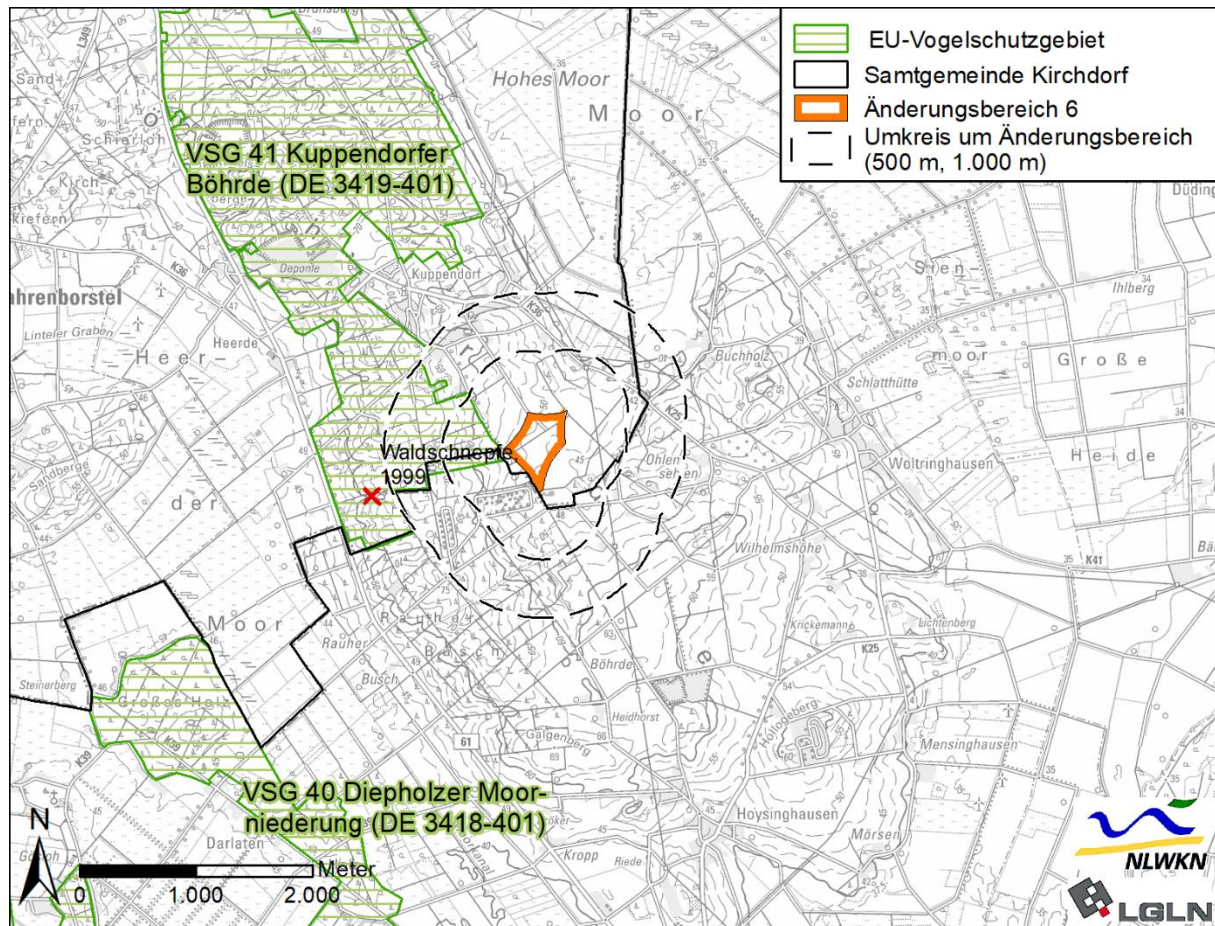


Abb. 12: Vorkommen der Waldschnepfe

5.4 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Über die vorstehende Auswirkungsprognose bezogen auf die Ziellebensräume, Zielarten und einzelnen Teilbereich hinaus sind im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nach vorliegendem Kenntnisstand keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erkennbar.

6. Zusammenfassendes Fazit

Nach vorliegendem Kenntnisstand kann ausgeschlossen werden, dass ausgehend von den Sondergebietsdarstellungen in Änderungsbereich 3 und 6 die angrenzenden Gebiete von Natura 2000 in ihren Erhaltungs- und Entwicklungszielen erheblich beeinträchtigt werden.

7. Literatur

- BioConsult-SH & ARSU (2010): Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn. http://arsu.sutnet3.de/sites/default/files/projekte/gutachten_fehmar_n_2010_03_10.pdf.
- BMVBW (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.
- BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr
- Brauneis, W. (1999): Der Einfluss von Windkraftanlagen auf die Avifauna am Beispiel der "Solzer Höhe" bei Bebra-Solz im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Unveröffentlichtes Gutachten, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e.V.
- BUND Diepholzer Moorniederung (2020): FFH-Managementplanung 2020: Maßnahmenblattpaket FFH-Gebiet 067 Neustädter Moor, im Auftrage des Landkreis Diepholz. Dezember 2020
- BUND Diepholzer Moorniederung (2021): Kranich aktuell. http://www.bund-dhm.de/01_hm/204_aktuell.htm, abgerufen am 15.10.2021
- BVerwG (2007): Urteil vom 17.01.2007 - 9A 20.05 - Westumfahrung Halle Natur und Recht. 29: 336-358.
- BVerwG (2008a): Urteil vom 12.03.2008 - 9A 3.06 - A44 Hessisch Lichtenau.
- Douse, A. (2013): Guidance: Avoidance Rates for Wintering Species of Geese in Scotland at Onshore Wind Farms. Scottish Natural Heritage, 2013, 20 S.
- EuGH (Europäischer Gerichtshof) (2004): Rechtssache C-127/02 - Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – Begriffe ‚Plan‘ oder ‚Projekt‘ – Prüfung der Verträglichkeit bestimmter Pläne oder Projekte für das Schutzgebiet.
- Europäische Kommission - Generaldirektion Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG., Oxford.
- Europäische Kommission (2000): NATURA 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg.
- Europäische Kommission (2012): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG. Erläuterungen der Begriffe: Alternativlösungen, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Ausgleichsmaßnahmen, globale Kohärenz, Stellungnahme der Kommission.
- Fijn, R. C., K. L. Krijgsveld, W. Tijssen, H. A. M. Prinsen & S. Dirksen (2012): Habitat use, disturbance and collision risks for Bewick's Swans *Cygnus columbianus bewickii* wintering near a windfarm in the Netherlands. *Wildfowl* 62: 97-116.
- Grajetzky, B., M. Hoffmann & G. Nehls (2012): BMU-Projekt Greifvögel und Windkraft, Teilprojekt Wiesenweihe-Telemetrische Untersuchungen. Tagungsband der Fachtagung.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67

- Grünkorn, T., J. Blew, T. Coppack, O. Krüger, G. Nehls, A. Potiek, M. Reichenbach, J. von Rönn, H. Timmermann & S. Weitekamp (2015): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. BioConsult SH GmbH & Co. KG, ARSU GmbH, IfAÖ GmbH, Lehrstuhl für Verhaltensforschung Universität Bielefeld, Husum, Oldenburg, Rostock, Bielefeld.
- Hötker, H., O. Krone & G. Nehls (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit., Michael-Otto-Institut im NABU, Leitnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.
- Hötker, H., K.-M. Thomsen & H. Köster (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. 80 S.
- Kaatz, J. (1999): Einfluß von Windenergieanlagen auf das Verhalten von Vögeln im Binnenland. In: Ihde, S. & E. Vauk-Hentzelt: Vogelschutz und Windenergie - Konflikte, Lösungsmöglichkeiten und Visionen, Bundesverband Windenergie Selbstverlag, Osnabrück, 52-60.
- Kriedemann, K., W. Mewes & V. Günther (2003): Bewertung des Konfliktpotenzials zwischen Windenergieanlagen und Nahrungsräumen des Kranichs. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (5): 143-150.
- Krüger, Thorsten & Nipkow, Markus (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256.
- LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten in der Überarbeitung vom 15. April 2015. 29 S.
- Lambrecht, H. & J. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlusstand Juni 2007. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Hannover, Filderstadt.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): Baumfalke – Kurzbeschreibung, Status und Habitat
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102979>, abgerufen am 14.10.2021
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): Rotmilan – Kurzbeschreibung, Status und Habitat
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103013>
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): Waldschnepfe – Kurzbeschreibung, Status und Habitat
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103137>
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (2021): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, zusammengestellt: Tobias Dürr; Stand vom: Mai 2021.

Landkreis Diepholz (2018): Verordnung über das Naturschutzgebiet "Neustädter Moor" in der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz, vom 17.12.2018
https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/die_einzelnen_naturschutzgebiete/verordnung-zum-naturschutzgebiet-neustaedter-moor-44081.html, abgerufen am 12.10.21

Landkreis Diepholz: Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen „Böhrde/ Hohes Moor“ in den Gemeinden Kirchdorf und Kuppendorf im Landkreis Grafschaft Diepholz, vom 30.08.1965

LANU (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, Schleswig-Holstein, L. f. N. u. U. d. L.: 93 S.

MULE (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen Anhalt) (2018): SACHSEN-ANHALT Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt

MKULNV & LANUV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2017): Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10. November 2017. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

MLUL (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg) (2018): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und Staatliche Vogelschutzwarte: Brutvogelerfassungen VSG Diepholzer Moorniederung

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass vom 24.02.2016)

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

NLT (Niedersächsischer Landkreistag) (2014): Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover, 37 S.
http://www.nlt.de/pics/medien/1_1414133175/2014_10_01_Arbeitshilfe_Naturschutz_und_Windenergie_5_Auflage__Stand_Oktober_2014_Arbeitshilfe.pdf.

NLWKN (2021):
https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/eu_vogelschutzrichtlinie_und_eu_vogelschutzgebiete/eu_vogelschutzgebiete_in_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v40-diepholzer-moorniederung-134132.html, abgerufen am 15.10.2021

NLWKN (2021):
https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/eu_vogelschutzrichtlinie_und_eu_vogelschutzgebiete/eu_vogelschutzgebiete_in_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v40-diepholzer-moorniederung-134132.html

u_vogelschutzgebiete_in_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v41-kuppendorfer-boehrde-134133.html, abgerufen am 12.10.2021

NLWKN (2021): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.

<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>, Abruf vom 12.10.2021

NLWKN (2021): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen.

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25499/Wertbestimmende_Vogelarten_der_EU-Vogelschutzgebiete_in_Niedersachsen_Aktualisierte_Fassung_Stand_01.08.2017_xlsx, abgerufen am 12.10.21

Nowald, G. (1995): Einfluss von Windkraftanlagen auf die täglichen Flüge von Kranichen zwischen ihren Schlafplätzen und ihren Nahrungsflächen. Kranichschutz Deutschland - Informationsblatt Nr. 1.

NWP GmbH (2019): Faunistisches Gutachten 115. F-Planänderung, Samtgemeinde Kirchdorf, 4 Potenzialflächen

Reichenbach, M. (2003): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel - Ausmaß und planerische Bewältigung. Dissertation. Landschaftsentwicklung und Umweltforschung - Schriftenreihe der Fakultät Architektur Umwelt Gesellschaft, Technische Universität, Berlin.

Reichenbach, M., K. Handke & F. Sinning (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 229-243.

Steinborn, H., M. Reichenbach & H. Timmermann (2011): Windkraft - Vögel - Lebensräume Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel, Books on Demand, Norderstedt.

Wachter, T. & J. Jessel (2002): Einflüsse auf die Zulassung von Projekten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Naturschutz und Landschaftsplanung 34 (5): 133-138.

Wehrich, D. (2002): Windkraft und Vögel – Konfliktlösung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Tagungsband der Fachtagung: "Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes", 29. - 30.11.2001, Berlin. www.tu-berlin.de/~lbp/schwarzesbrett/tagungsband.htm.

Standarddatenbogen 3317-301 FFH-Gebiet Neustädter Moor.

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-067-Gebietsdaten-SDB.htm, abgerufen am 13.10.2021

Standarddatenbogen V40 Diepholzer Moorniederung. Standarddatenbogen V40 Diepholzer Moorniederung. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V40-Gebietsdaten-SDB.htm, abgerufen am 13.10.2021

Standarddatenbogen V41 Kuppendorfer Böhre. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V41-Gebietsdaten-SDB.htm, abgerufen am 12.10.2021

8. Anhang

8.1 Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Neustädter Moor“³⁸

Gebiet

Gebietsnummer:	3317-301	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	067	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Neustädter Moor		
geografische Länge (Dezimalgrad):	8,6622	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,5883
Fläche:	1.989,00 ha		
Marine & Wattfläche:	0,00 ha	Gebietslänge:	0,00 km
Vorgeschlagen als GGB:	Juni 2000	Als GGB bestätigt:	Dezember 2004
Ausweisung als BEG:	Dezember 2018	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	§32 (2) BNatSchG i.V.m. §26 BNatSchG und §19 NAGBNatSchG, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Neustädter Moor' vom 17.12.2018 (Landkreis Diepholz), Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 25 v. 20.12.2018 S. 23 §32 (2) BNatSchG i.V.m. §23 BNatSchG und §16 NAGBNatSchG, Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Neustädter Moor' vom 17.12.2018 (Landkreis Diepholz), Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 25 v. 20.12.2018 S. 32		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	Dezember 1999	Aktualisierung:	September 2016
meldende Institution:	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		
Höhe:	0 bis 0 über NN	Mittlere Höhe:	0,0 über NN
Niederschlag:	0 bis 0 mm/a		
Temperatur:	0,0 bis 0,0 °C	mittlere Jahresschwankung:	0,0 °C

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3317	Barver
MTB	3318	Sulingen
MTB	3417	Wagenfeld
MTB	3418	Bahrenborstel
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?		nein

³⁸ https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-067-Gebietsdaten-SDB.htm, abgerufen am 12.10.2021

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE92	Hannover
------	----------

Naturräume:

584	Diepholzer Moorniederung
naturräumliche Haupteinheit:	
D30	Dümmer Geestniederung u. Ems-Hunte Geest

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Teilabgetorfes, regenerierendes Hochmoor. Sehr gut ausgebildete Moorheide- und Torfmoos-Scheidenwollgras-Stadien, ferner Pfeifengras-Stadien, Birken-Moorwald, Hochmoorgrünland, auf Sandkuppen Calluna-Heide.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Eines der wichtigsten Hochmoore Niedersachsens, beispielhaft für die Renaturierung von Abtorfungsflächen. Im Gebiet wurden umfangreiche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt (GR-Projekt).
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

F1	Ackerkomplex	11 %
J1	Hoch- und Übergangsmoorkomplex	84 %
K	Zwergstrauchheidenkomplexe	3 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	1 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	1 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3317-301	133516009		COR	b		Neustädter Moor	1.323,00	0
3317-301	3418-401	40	EGV	b	-	Diepholzer Moorniederung	12.648,13	100
3317-301			GB	b	+		0,00	0
3317-301			GRP	b		Neustädter Moor	0,00	0
3317-301		DH 47	LSG	b	*	Langer Berg	729,84	20
3317-301		HA 57	NSG	b	+	Neustädter Moor II	369,98	19
3317-301		HA 66	NSG	b	+	Neustädter Moor-Regenerationsgebiet	717,00	36
3317-301		HA 137	NSG	b	+	Wiesengebiet Neustädter Moor	158,75	8
3317-301		HA 32	NSG	b	+	Neustädter Moor	225,06	11
3317-301		FI 7	RAM	b	*	Diepholzer Moorniederung	0,00	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)

g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

Der Lebensraumtyp 6230 konnte 2002 nicht bestätigt werden. Status und/oder Möglichkeiten der Wiederansiedlung/-herstellung sind zu prüfen.

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Teilflächen durch Entwässerung beeinträchtigt. Weite Moorbereiche wurden industriell agertorft (Renaturierung überwiegend eingeleitet). Intensive Grünlandnutzung in Randbereichen (starke Düngung, intensive Beweidung, Umbruch).

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02.01	landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
A04.01	intensive Beweidung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
A08	Düngung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
C01.03.02	Industrieller Torfabbau	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
H04.02	atmogener Stickstoffeintrag	hoch (starker Einfluß)		beides
J02	anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse	hoch (starker Einfluß)		beides
J03.02	Anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung, Fragmentierung von Habitaten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
K02.01	Veränderungen der Artenzusammensetzung, Sukzession	gering (geringer Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

LK Diepholz
Landkreis Diepholz

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten- Qual.	Rep.	rel- Grö- N	rel- Grö- L	rel- Grö- D	Erh.- Zust.	Ges.- W. N	Ges.- W. L	Ges.- W. D	Jahr
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]	4,4000			G	C			1	B			C	2010
2320	Trockene Sandheiden mit Calluna und Empetrum nigrum [Dünen im Binnenland]	0,1000			G	C			1	B			C	2010
3160	Dystrophe Seen und Teiche	77,6000			G	B			2	B			C	2003
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix	2,5000			G	C			1	C			C	2010
4030	Trockene europäische Heiden	17,3000			G	C			1	B			B	2003
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,0000		X										2003
7110	Lebende Hochmoore	0,4000			G	C			1	C			C	2003
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	983,0000			G	A			3	B			A	2003
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	34,3000			G	A			1	B			B	2003
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	0,8000			G	B			1	B			C	2003
91D0	Moorwälder	124,0000			G	B			1	B			C	2003

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat- Qual.	Pop- Größe	rel- Grö- N	rel- Grö- L	rel- Grö- D	Biog- Bed.	Erh.- Zust.	Ges.- W. N	Ges.- W. L	Ges.- W. D	Anh.	Jahr
O-DON	Leucorrhinia pectoralis [Große Moosjungfer]			r	kD	p	2	1	1	h	B	B	C	C	II	2001

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AMP	BUFOCALA	Bufo calamita [Kreuzkröte]			X		r	p g		2002
AMP	HYLAARBO	Hyla arborea [Laubfrosch]			X		r	p g		2002
AMP	RANAARVA	Rana arvalis [Moorfrosch]			X		r	p g		2012
REP	COROAUST	Coronella austriaca [Schlingnatter]			X		r	p g		2011

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast

l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
NlBk	NLÖ, Biotopkartierung						

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

8.2 Standarddatenbogen für das VSG „Diepholzer Moorniederung“³⁹

Gebiet

Gebietsnummer:	3418-401	Gebietstyp:	A
Landesinterne Nr.:	V40	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Diepholzer Moorniederung		
geografische Länge (Dezimalgrad):	8,6667	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,6058
Fläche:	12.648,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:		Als GGB bestätigt:	
Ausweisung als BEG:		Meldung als BSG:	Juni 2001
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:	K. Burdorf u. P. Südbeck		
Erfassungsdatum:	Dezember 1999	Aktualisierung:	
meldende Institution:	Nds. Landesamt NLÖ (Hannover)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3217	Barnstorf
MTB	3317	Barver
MTB	3318	Sulingen
MTB	3416	Lembruch
MTB	3417	Wagenfeld
MTB	3418	Bahrenborstel
MTB	3419	Uchte Nord
MTB	3518	Diepenau
MTB	3519	Uchte Süd
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE92	Hannover
DE92	Hannover

Naturräume:

584	Diepholzer Moorniederung
593	Cloppenburger Geest

³⁹ https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V40-Gebietsdaten-SDB.htm, abgerufen am 12.10.2021

594	Syker Geest
naturräumliche Haupteinheit:	
D30	Dümmer Geestniederung u. Ems-Hunte Geest

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	4 Bereiche eines großen zusammenhängenden Hochmoorkomplexes mit natürl.Hochmoorrelikten, Degradationsstadien, Abtorfungsbereichen, Renaturierungsflächen, Moorheiden, Hochmoorgrünland. Randbereiche landwirtsch. genutzt, flurbereinigt.
Teilgebiete/Land:	Nördliches Wietingsmoor und Freistätter Moor, Rehdener Geestmoor, Neustädter Moor, Großes Renzeler Moor und Uchter Moor
Begründung:	Feuchtgeb.internat.Bedeutung. Wichtiger nieders.Brutplatz für Vogelarten der Hochmoore und seiner Randbereiche. Eines der letzten Brutgeb.des Goldregenpfeifers in Mitteleuropa. Bedeuts.Kranichrastplatz. In Mäusejahren Brutpl.der Sumpfohreule
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

F1	Ackerkomplex	13 %
H04	Intensivgrünlandkomplexe ('verbessertes Grasland')	6 %
I1	Niedermoorkomplex (auf organischen Böden)	21 %
J1	Hoch- und Übergangsmoorkomplex	52 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	1 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	2 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	2 %
V	Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	3 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3418-401		67	FFH	g	+	Neustädter Moor	1.989,00	0
3418-401		165	FFH	g	+	Rehdener Geestmoor	1.737,00	0
3418-401		166	FFH	g	+	Renzeler Moor	467,00	0
3418-401		NI 37	LSG	b	+	Großes und Kleines Holz	188,00	0
3418-401		DH 35	LSG	b	*	Großes Renzeler und Schwarzes Moor	1.432,00	0
3418-401		DH 47	LSG	b	*	Langer Berg	740,00	0
3418-401		HA 200	NSG	b	+	Nördliches Wietingsmoor	1.599,00	0
3418-401		HA 100	NSG	b	+	Wiesengebiet Am Großen Renzeler Moor	47,00	0
3418-401		HA 147	NSG	b	+	Freistätter Moor	754,00	0
3418-401		HA 32	NSG	b	+	Neustädter Moor	225,00	0
3418-401		HA 57	NSG	b	+	Neustädter Moor II	369,00	0
3418-401		HA 63	NSG	b	+	Am Großen Renzeler Moor	184,00	0
3418-401		HA 153	NSG	b	+	Steinbrinker-Ströhener Masch	260,00	0
3418-401		HA 62	NSG	b	+	Rehdener Geestmoor	1.156,00	0
3418-401		HA 89	NSG	b	+	Rehdener Geestmoor-Regenerationsgebiet	584,00	0

3418-401		HA 33	NSG	b	+	Großes Renzeler Moor	236,00	0
3418-401		HA 88	NSG	b	+	Nordeler Bruch	71,00	0
3418-401		HA 137	NSG	b	+	Wiesengebiet Neustädter Moor	156,00	0
3418-401		HA 66	NSG	b	+	Neustädter Moor-Regenerationsgebiet	705,00	0
3418-401		HA 158	NSG	b	+	Bleckriede	213,00	0
3418-401		5	RAM	b	*	Diepholzer Moomiederung	15.060,00	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Intensivierung der Landwirtschaft, Grünlandumbruch, Eutrophierung, Entwässerung, Torfabbau, Heidelbeerkulturen, Verbuschung

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02.01	landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
A02.03	Umwandlung von Grünland in Acker	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
C01.03.02	Industrieller Torfabbau	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
I01	invasive nicht-einheimische Arten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J02.05	Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
K02.01	Veränderungen der Artenzusammensetzung, Sukzession	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

LK Diepholz Landkreis Diepholz
LK Nienburg Landkreis Nienburg

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Anas clypeata [Löffelente]			n	M	11	4	1	1	h	B	A	A	A	VR-Zug	1994
AVE	Anas crecca [Krickente]			n	M	130	4	3	2	h	B	A	A	A	VR-Zug	1994
AVE	Anas platyrhynchos [Stockente]			n	M	55	1	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	Anas platyrhynchos [Stockente]			w	M	730	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1995
AVE	Anas querquedula [Knäkente]			n	M	2	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Anser anser [Graugans]			m	M	60	2	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Anser anser [Graugans]			n	M	1	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Asio flammeus [Sumpfohreule]			n	M	35	5	5	4	s	B	A	A	A	VR	1990
AVE	Aythya fuligula [Reiherente]			n	M	14	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	Caprimulgus europaeus [Ziegenmelker]			n	M	46	4	3	1	h	B	A	A	A	VR	1999
AVE	Charadrius dubius [Flussregenpfeifer]			n	M	16	4	2	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1996
AVE	Chlidonias niger [Trauerseeschwalbe]			n	M	2	2	1	1	h	C	A	A	A	VR	1994
AVE	Circus cyaneus [Kornweihe]			w	M	150	5	4	3	h	B	A	A	A	VR	1991
AVE	Circus pygargus [Wiesenweihe]			g	M	1	2	1	1	h	B	A	B	B	VR	1994
AVE	Coturnix coturnix [Wachtel]			n	M	25	3	2	1	h	B	B	B	B	VR-Zug	1997
AVE	Dryocopus martius [Schwarzspecht]			r	M	7	1	1	1	h	B	C	C	C	VR	1996
AVE	Emberiza hortulana [Ortolan]			n	M	3	2	1	1	d	B	B	C	C	VR	1997

AVE	Falco subbuteo [Baumfalke]			n	M	3	2	1	1	h	B	B	B	B	VR-Zug	1996
AVE	Gallinago gallinago [Bekassine]			n	M	68	4	2	1	h	B	A	A	A	VR-Zug	1995
AVE	Grus grus [Kranich]			m	M	2.000	4	3	3	m	B	A	A	A	VR	1999
AVE	Haematopus ostralegus [Austernfischer]			n	M	1	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1998
AVE	Lanius collurio [Neuntöter]			n	M	83	3	1	1	h	B	A	A	A	VR	1997
AVE	Lanius excubitor [Raubwürger]			r	M	100	5	4	2	h	B	A	A	A	VR-Zug	1991
AVE	Larus canus [Sturmmöwe]			n	M	9	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	Larus canus [Sturmmöwe]			m	M	1.152	4	2	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1997
AVE	Larus ridibundus [Lachmöwe]			n	M	72	2	2	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	Limosa limosa [Uferschnepfe]			n	M	31	2	1	1	h	C	B	B	B	VR-Zug	1994
AVE	Lullula arborea [Heidelerche]			n	M	24	2	1	1	h	B	B	B	B	VR	1996
AVE	Milvus milvus [Rotmilan]			n	M	1	2	1	1	w	B	B	C	C	VR	1995
AVE	Motacilla flava [p.p.; M. flava] [Wiesenschafstelze]			n	M	32	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1995
AVE	Numenius arquata [Großer Brachvogel]			n	M	78	3	2	2	h	B	A	A	A	VR-Zug	1994
AVE	Oenanthe oenanthe [Steinschmätzer]			n	M	27	3	2	1	h	B	A	B	B	VR-Zug	1999
AVE	Oriolus oriolus [Pirol]			n	M	130	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1997
AVE	Phoenicurus phoenicurus [Gartenrotschwanz]			n	M	22	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Pluvialis apricaria [Goldregenpfeifer]			n	M	5	5	4	4	d	C	A	A	A	VR	1999
AVE	Saxicola rubetra [Braunkehlchen]			n	M	14	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1996
AVE	Saxicola torquata (= Saxicola rubicola) [Schwarzkehlchen]			n	M	30	3	2	1	h	B	A	A	B	VR-Zug	1999
AVE	Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher]			n	M	2	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	1994
AVE	Tetrao tetrix tetrix (= Tetrao tetrix) [Birkhuhn]			n	M	1	5	1	1	h	C	A	B	B	VR	1998
AVE	Tringa erythropus [Dunkelwasserläufer]			m	M	1	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	1993

AVE	Tringa glareola [Bruchwasserläufer]			m	M	2	1	1	1	m	B	C	C	C	VR	1996
AVE	Tringa nebularia [Grünschenkel]			m	M	1	1	1	1	h	B	C	C	C	VR- Zug	1992
AVE	Tringa totanus [Rotschenkel]			n	M	43	4	1	1	h	B	A	A	A	VR- Zug	1996
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]			n	M	143	2	1	1	h	C	B	B	C	VR- Zug	1994
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]			m	M	880	2	1	1	h	B	B	C	C	VR- Zug	1996

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

8.3 Standarddatenbogen für das VSG „Kuppendorfer Böhre“⁴⁰

Gebiet

Gebietsnummer:	3419-401	Gebietstyp:	A
Landesinterne Nr.:	V41	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Kuppendorfer Böhre		
geografische Länge (Dezimalgrad):	8,8614	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,5711
Fläche:	687,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:		Als GGB bestätigt:	
Ausweisung als BEG:		Meldung als BSG:	Juni 2001
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:	Karsten Burdorf, Peter Südbeck		
Erfassungsdatum:	Dezember 1999	Aktualisierung:	
meldende Institution:	Nds. Landesamt NLÖ (Hannover)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3419	Uchte Nord
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE92	Hannover
DE92	Hannover

Naturräume:

584	Diepholzer Moorniederung
naturräumliche Haupteinheit:	
D30	Dümmmer Geestniederung u. Ems-Hunte Geest

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Geestrüeken mit halboffener Waldlandschaft aus lichten Kiefern-Altbeständen in enger Verzahnung mit Heideflächen und Äckern, dadurch hoher Grenzlinienanteil.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Hohe Bedeutung für Vogellebensgemeinschaften trocken-warmer Standorte (Ortolan, Heidelerche) und lichter Altholzbestände (Gartenrotschwanz). Arealrand der Brutverbreitung des Ortolans.
Kulturhistorische Bedeutung:	

⁴⁰ https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V41-Gebietsdaten-SDB.htm, abgerufen am 12.10.2021

geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

F1	Ackerkomplex	44 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	2 %
K	Zwergstrauchheidenkomplexe	10 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	1 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	37 %
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	2 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	4 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3419-401		NI 31	LSG	b	*	Die Börde	450,00	0
3419-401		DH 12	LSG	b	*	Börde/Hohes Moor	850,00	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Intensivierung der forstwirtschaftl. Nutzung (z.B. Altholzentnahme, Strukturbeseitigung), Intensivierung der landwi. Nutzung (z.B. Ausdehnung des Maisanbaus), Wegeausbau, Verbuschung offener Heide- und Sandflächen, großflächiger Sandabbau.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02.01	landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung	hoch (starker Einfluß)		beides
A06.03	Bioenergieproduktion	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
B02.04	Beseitigung von Tot- und Altholz	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
C01.01.01	Sand- und Kiesgruben	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
D01.01	Fuß- und Radwege (inkl. ungeteilter Waldwege)	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
H04.02	atmogener Stickstoffeintrag	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
K02.01	Veränderungen der Artenzusammensetzung, Sukzession	hoch (starker Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %